

Innenausschuss
Protokoll
34. Sitzung

(Bandabschrift)

Öffentliche Anhörung

am Montag, 19. März 2007, 14:00 Uhr bis ca.16.00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1
Paul-Löbe-Haus, Raum 2 300

Vorsitz: Sebastian Edathy, MdB
Petra Pau, MdB,

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten
in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

BT-Drucksache 16/4027

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	3
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Deutschen Bundestages • Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen 	
II. Sachverständigenliste	5
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	6
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	7
V. Anlage:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 16(4)171ff -	
<ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis Humboldt-Universität zu Berlin - 16(4)171 A - • Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank Carl-von Ossietzky Universität Oldenburg - 16(4)171 D - • Peter Heesen dbb beamtenbund u. tarifunion, Bundesvorsitzender - 16(4)171 - • Dr. jur. Klaus Köpp M.C.L. Rechtsanwalt, Staatssekretär a.D., Bonn - 16(4)171 E - • Nils Kammradt Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand - 16(4)171 C - • Prof. Dr. Heinrich A. Wolff Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (O) - 16(4)171 F - • Prof. Dr. Jan Ziekow Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer - 16(4)171 B - 	<p>68</p> <p>70</p> <p>73</p> <p>80</p> <p>84</p> <p>91</p> <p>98</p>

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

**II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung
am 19. März 2007**

- | | | |
|---|----------------------------------|--|
| 1 | Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis | Humboldt-Universität zu Berlin |
| 2 | Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank | Carl von Ossietzky Universität Oldenburg |
| 3 | Peter Heesen | dbb beamtenbund und tarifunion
Bundesvorsitzender |
| 4 | Dr. jur. Klaus Köpp M.C.L. | Rechtsanwalt, Bonn |
| 5 | Nils Kammradt | DGB Deutscher Gewerkschaftsbund |
| 6 | Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff | Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder |
| 7 | Prof. Dr. Jan Ziekow | Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften, Speyer |

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sprechregister der Sachverständigen</u>	Seite
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis	21, 22, 25, 42, 44
Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank	35, 65
Peter Heesen	10, 46, 54, 66
Dr. Klaus Köpp M.C.L.	27
Nils Kammradt	25, 37, 50, 58, 60, 64
Prof. Dr. Heinrich A. Wolff	19, 21, 31, 44
Prof. Dr. Jan Ziekow	14, 15, 60

Sprechregister der Abgeordneten

Vors. Sebastian Edathy	7, 15, 25, 52, 60
Ralf Göbel	8
Siegmond Ehrmann	24
Petra Pau	33, 62, 63, 67
Silke Stokar von Neuforn	40, 42, 63
Ernst Burgbacher	18
Clemens Binninger	52, 59

IV. Protokollierung der Anhörung (Bandabschrift)

Vors. Sebastian Edathy: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 34. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in der laufenden Wahlperiode. Die Sitzung findet als öffentliche Anhörung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern statt.

Ich begrüße Sie alle recht herzlich. Mein Name ist Sebastian Edathy. Ich bin der Vorsitzende des Innenausschusses und werde die heutige Anhörung leiten.

Ich danke Ihnen, sehr geehrte Herren Sachverständigen, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und den mitberatenden Ausschüssen zum vorliegenden Gesetzentwurf zu beantworten.

Die Ergebnisse dieser Anhörung sollen dazu dienen, die Beratungen, insbesondere im federführenden Innenausschuss, mit vorzubereiten.

Wir haben Sie, sehr geehrte Sachverständige, gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und den damit verbundenen Fragestellungen abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich. Sie sind an die Mitglieder des Innenausschusses und an die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Sie werden dem Protokoll über die Anhörung beigelegt. Ich gehe davon aus, dass das Einverständnis der Sachverständigen zur Durchführung der Anhörung auch die Zustimmung zur Aufnahme der Stellungnahmen in eine Gesamtdrucksache umfasst. Von der heutigen Anhörung wird eine Bandabschrift gefertigt. Bevor diese freigegeben

wird, wird das Protokoll den Sachverständigen mit der Möglichkeit zur Korrektur übermittelt. Im Anschreiben werden Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, noch Details zur weiteren Behandlung mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache bestehend aus dem Protokoll und den schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wird im Übrigen später auch ins Internet eingestellt und öffentlich verfügbar sein.

Wie bereits der Einladung bzw. der Tagesordnung zu entnehmen war, sind für die Anhörung insgesamt 2 Std. vorgesehen. Darüber hinaus ist vereinbart, unmittelbar mit der Befragung der Sachverständigen durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie durch weitere Abgeordnete zu beginnen. Ich bitte die Fragenstellenden, diejenigen Sachverständigen zu benennen, an die die jeweilige Frage gerichtet ist. Wenn Sie, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, damit einverstanden sind, könnten wir so verfahren.

Zunächst erteile ich dem Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU, dem Kollegen Ralf Göbel das Wort.

BE Ralf Göbel (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Herren Sachverständigen, ich will zunächst mit einer Frage zu den §§ 14 und 15 des Gesetzentwurfs beginnen. Der Bundesrat weist dort in seiner Stellung auf zwei Punkte hin. Zum einen, dass aufgrund der Länderkompetenz für das Besoldungsrecht völlig unterschiedliche Besoldungsstrukturen entstehen und deshalb der Begriff „dasselbe Grundgehalt“ nicht mehr tauglich sei. Der Vorschlag der Länder lautet „ein vergleichbares Grundgehalt“. Zum andern verweisen die Länder im gleichen Atemzug darauf, dass es auch ein vergleichbares Grundgehalt möglicherweise, jedenfalls wenn man Versorgung und Beihilfe dazu zählt, künftig nicht mehr geben wird. Letzten Endes

hat der Bundesrat Zweifel, ob überhaupt eine sinnvolle bundesgesetzliche Regelung zu einer dienstherrnübergreifenden Abordnung/Versetzung zukünftig noch realisierbar ist. Damit wird im Grunde das bestätigt, was auch in der Föderalismusreform schon an Bedenken vorgetragen worden ist.

Meine Frage, die ich zunächst an Herrn Heesen vom dbb und an Prof. Ziekow richten will: Sehen Sie einen anderen als den im Entwurf gewählten Ansatzpunkt „Grundgehalt“ für eine sinnvolle Regelung von Abordnung und Versetzung und welches Kriterium wäre möglicherweise tauglich, was dann in allen Bundesländern als taugliches Kriterium für eine Abordnung und Versetzung herangezogen werden kann?

An Herrn Prof. Ziekow hätte ich mehrere Fragen. In Ihrer Stellungnahme haben Sie die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die §§ 63 und 64 thematisiert, das findet sich auch in anderen Beiträgen der Sachverständigen wieder. Meine Frage dazu: Kann der Bund diese Regelung im vorgesehenen Umfang überhaupt erlassen?

Zu § 20 eine weitere Frage, dort wird eine Regelung über die Verteilung der Versorgungslasten getroffen: Können Sie nochmals erläutern, weshalb Bundeskompetenz aus Ihrer Sicht nicht gegeben ist?

Als Letztes: Der Bundesrat spricht von einer Gesetzgebungspflicht des Bundes und moniert weitere Regelungen an. Gibt es diese Pflicht zur Gesetzgebung? Wenn es sie nicht gibt, welche Folgen hätte es, wenn der Bund im Bereich des Statusgesetzes bewusst oder unbewusst Regelungslücken hinterließ? Könnten die Länder diese auffüllen, oder wären sie aufgrund der Gesetzgebungskompetenz daran gehindert?

Das wären meine Eingangsfragen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Die Sachverständigen Herr Heesen und Prof. Dr. Ziekow sind angesprochen worden. Herr Heesen, Sie haben das Wort.

SV **Peter Heesen** (dbb beamtenbund und tarifunion, Bundesvorsitzender): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Wenn wir uns, bezogen auf die Frage des Abg. Göbel, mit dem Kernthema beschäftigen, wie wir, und das ist für die gesetzgebenden Körperschaften immer ein Thema, im Zusammenhang mit der nunmehr vorgenommenen Kompetenzverlagerung verhindern können, dass es anstelle eines öffentlichen Dienstes siebzehn verschiedene gibt, dann ist dem Aspekt der Mobilität und auch der Sicherung einheitlicher Grundstrukturen dadurch Rechnung getragen worden, dass man dem Gesetzgeber auf Bundesebene aufgetragen hat, ein einheitliches Statusrecht zu schaffen. Der Hintergrund dieser Idee war, und ich halte das für sehr vernünftig, dass wir in sehr wesentlichen Fragen wie Besoldung, Versorgung, Laufbahnrecht in einen Wettbewerb der verschiedenen Gebietskörperschaften entlassen werden sollen und dass dieser Wettbewerb auf einer einheitlichen Basis stattfindet. Diese einheitliche Basis soll das Statusrecht bieten. Ich habe nicht den Eindruck, dass es diese einheitliche Basis wirklich bietet. Das betrifft insbesondere die §§ 14 und 15, bei denen, Herr Abg. Göbel, natürlich die Frage Vergleichbarkeit im Grundgehalt durchaus verständlich ist. Ich bin der Auffassung, eine solche Vergleichbarkeit wird es zunächst naturgemäß geben müssen. Nicht zuletzt deshalb, weil wir noch in einer Phase des öffentlichen Dienstes sind, wo sich die Nachwuchsdiskussion nicht so sehr stellt, wie das in Zukunft kommen wird. Die Nachwuchsdiskussion wird sich unter zwei Aspekten stellen: Erstens in Ansehung der Tatsache, dass wir eine Altersstruktur im öffentlichen Dienst insgesamt haben, die in

den kommenden 10/15 Jahren dramatische personelle Veränderungen zur Folge hat. Wir haben ein ziemlich hohes Durchschnittsalter. Das wird dazu führen, dass wir überall in Bund, Ländern und Gemeinden im größeren Stil Ausscheidende ersetzen müssen. Zweitens wird sich dieses Thema auch deshalb stellen, weil wir dann in eine völlig andere Arbeitsmarktsituation kommen werden. Wir werden, bedingt durch den Geburtenrückgang, dramatische Probleme bei der Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst haben. Um das mit aktuellen Zahlen zu untermauern, damit Sie die Dimension sehen: Wir hatten im Land Brandenburg im Jahr der Wiedervereinigung 86.000 Geburten, im Jahre 2002 18.200, und wir sind im Jahre 2006 nun bei 18.700. Das heißt also, hier hat sich eine dramatische Entwicklung eingestellt und nicht wieder verändert, so dass man nicht von einem kurzfristigen Tal sprechen könnte, sondern wir konstatieren eine langfristige Problematik, die zur Folge haben wird, dass es um den Nachwuchs im öffentlichen Dienst einen großen Wettbewerb geben wird. Deshalb gehe ich davon aus, dass es mittel- und langfristig bei Beibehaltung dieser Situation in der Tat zu gravierenden Unterschieden im Einkommen kommen wird. Ob das nun über Besoldungstabellen geregelt wird, oder ob auch einzelne Dienstherrn dazu übergehen zu sagen, wir machen das über ergänzende Bezahlungsinstrumente, das sei dahingestellt. Entscheidend ist mit Blick auf die Wettbewerbssituation, dass die Beschäftigten, die eine Stelle suchen, dann künftig die große Auswahl haben, sich aber sicher auch die Frage stellen werden, was unter dem Strich heraus kommt und sie dabei nicht nur in die Besoldungstabelle sehen.

Das macht bereits deutlich, dass an dieser Stelle eine hohe Mobilität eingefordert und auch erbracht wird. Deshalb ist umso mehr die Frage zu stellen, ob nicht auf das Statusrecht bezogen, über das der Gesetzgeber jetzt zu entscheiden hat, bestimmte Grundlagen weiterhin gesichert bleiben sollten. Wir haben mit unserer Organisation

große Bedenken gegen die weitreichende Föderalisierung im Dienstrecht vorgetragen. Sie und auch der Bundesrat haben mehrheitlich anders entschieden, das haben wir zu respektieren. Wir müssen aber darauf aufmerksam machen, dass es weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist, einen öffentlichen Dienst so aufzustellen, dass die Leistung des öffentlichen Dienstes in allen Gebietskörperschaften gleichermaßen und gleichermaßen gut geboten werden kann. Dem wird man in den Jahren zunehmend über den nunmehr eingeläuteten Wettbewerb nicht Rechnung tragen. Umso wichtiger erscheint es uns, dass, wenn dieser Wettbewerb gewollt ist, was auch heißt, Beamte in andere Gebietskörperschaften abwerben zu können, dass dieser Wettbewerb, zumindest mit Blick auf die Menschen, um die es hier geht, fair vonstatten geht. Und natürlich, dass Wettbewerb überhaupt möglich ist. Deshalb halten wir es für sehr wichtig, dass Regelungen über Abordnung und Versetzung in diesem Statusrecht ausgeprägt dargestellt werden. Wir halten es aber auch für notwendig, die Frage war an Herrn Ziekow gerichtet, ich möchte sie aber trotzdem wenigstens andeutungsweise beantworten, dass wir eine Austauschregelung bezüglich der Pflichten für die Versorgung, wie wir sie hier finden und die im Übrigen auch jetzt gängige Rechtspraxis zwischen den Gebietskörperschaften ist, für sehr wichtig halten. Wir erwarten hier nichts Neues, wir schreiben einen geltenden Rechtstatbestand fort. Es ist nicht unbekannt, dass der Bundesrat eine solche Regelung in § 20 bestritten hat; die Bundesregierung hat erfreulicherweise daran festgehalten. Allerdings mit der Erklärung, dass man im Laufe des Beratungsverfahrens auch bereit sein könnte, davon Abstand zu nehmen, weil der Bund, der Bundesinnenminister oder die Bundesregierung, nicht die Institution sein will, die am Ende als Einzige daran festhält, wenn es keiner will. Ich würde da noch einmal etwas genauer nachfragen, denn nach den Gesprächen, die wir auf Länderebene geführt haben, gibt es in der Tat einige Bundesländer, die sagen, es sei eine klare versorgungsrechtliche Frage, und die die

Vorschrift haben wollen. Ich will nicht bestreiten, dass das etwas mit Versorgung zu tun hat. Es hat aber nichts mit der Versorgung als Bezahlung zu tun, sondern nur im Rückwirkungs- und Binnenverhältnis von Gebietskörperschaften mit der Frage, welche Ausgleichsregelung schaffen wir. Es ist also keine Versorgungsregelung im unmittelbaren Sinne. Ich würde dafür plädieren, den Ausgleich drin zu halten, damit es so etwas wie Mobilität weiterhin gibt. Man kann nicht auf der einen Seite den Wettbewerb ausrufen und auf der anderen Seite sagen, Mobilität wollen wir, aber nur begrenzt.

Deshalb möchte an der Stelle etwas einbringen, was in diesem Gesetzentwurf fehlt. Ich glaube, dass das, was hier fehlt, die größten Probleme darstellt und nicht das, was vielleicht nicht ganz richtig geregelt ist: Nämlich die Frage, die ich zur Mobilität unbedingt hinzunehme, die gegenseitige Anerkennung von Laufbahnbefähigung. Wir haben bereits im Beteiligungsverfahren gegenüber der Bundesregierung in aller Offenheit deutlich gemacht, dass die Länder in der Ausgestaltung ihrer Laufbahnregelungen frei sind. Aber wenn wir es nicht schaffen, über das Statusrecht eine Grundsatzregelung zu treffen, dass Laufbahnprüfungen, die im Lande X abgelegt worden sind, sowohl auf Bundesebene als auch im Lande Y Anerkennung finden, dann machen wir auch an dieser Stelle den Laden dicht. Wir sorgen dafür, dass wir zwar ein Statusrecht haben, in dem aber eigentlich mit Blick auf Mobilität nichts vernünftig geregelt ist. Das ist ein Stichwort, das auch in der Bundesratsstellungnahme sehr ausführlich in seiner Bedeutung betont wird, dieser Aspekt der Sicherung der Mobilität muss sich dann in einem Statusrechtsgesetz auch wieder finden. Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass es einige Bundesländer geben wird, die in dem zweiten Verfahren des Bundesrats alles daran setzen werden, das zu verhindern. Darüber müssen Sie sich im Klaren sein. Das wird kein Spaziergang, das wird eine

Husarenstreich-Diskussion. Aber ich bin mir auch sicher, dass es eine ganze Reihe insbesondere von finanzpolitisch kleineren Bundesländern gibt, die diese Frage anders sehen.

Deshalb würde ich Sie darum bitten, die Regelung des § 20 im Entwurf zu lassen und eine Regelung über die gegenseitige Anerkennung von Laufbahnbefähigungen zusätzlich hineinzuschreiben. Wenn das alles nicht geschieht, neben dem, was hier steht und was ich unterstütze, dann werden wir über Mobilität nur noch reden, aber keine mehr bekommen. Ich könnte es mir leicht machen und sagen, da wir ja immer gegen diese Regelung waren, wird das der richtige Weg sein, um die Zeit zwischen der Verfassungsänderung des Vorjahres und der nächsten Verfassungsänderung, in der das alles wieder zurückgenommen wird, zu verringern. Ich gehöre aber zu denen, die sagen, die Funktionsfähigkeit des Staates ist auch zwischendurch von großer Bedeutung und deshalb will ich einen solchen Vorschlag besser nicht machen. Vielen Dank!

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Das Wort hat Prof. Dr. Ziekow.

SV **Prof. Dr. Jan Ziekow** (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Der Abg. Göbel hat mit den beiden Punkten, der Bedenken hinsichtlich der materiellen Statussicherung bei Versetzung/Abordnung einerseits und der Frage nach einer Gesetzgebungspflicht des Bundesgesetzgebers andererseits, den Kern des gesamten Regelungsprojekts angesprochen. In der Sache geht es darum, welche Konsequenzen man aus der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Zuge der Föderalismusreform zieht.

Vors. **Sebastian Edathy**: Ich hoffe, wir stören den Besitzer des Handys nicht. Ich möchte Sie bitten, denn wir führen eine Anhörung durch, wenn Sie sich schon nicht durchringen sollten, Ihren Lautsprecher auszuschalten, doch den Vibrationsalarm einzustellen. Ansonsten bitte ausschalten. Es hat nach wie vor Herr Prof. Dr. Ziekow das Wort.

SV **Prof. Dr. Jan Ziekow**: Wenn man den Gedanken, den Sie, Herr Abg. Göbel, formuliert haben, dass die den Ländern vorbehaltene Gesetzgebungskompetenz für die Besoldungsregelungen zu einem so weiten Auseinanderlaufen der Besoldungsstandards führen kann, dass eine abstrakte Vergleichbarkeit überhaupt nicht mehr hergestellt ist, konsequent weiterdenkt, dann würde das dazu führen, dass Regelungen der Versetzung und Abordnung über Ländergrenzen hinweg nicht mehr möglich sind. Da die Zielrichtung des Entwurfs des Beamtenstatusgesetzes in erster Linie die Sicherstellung der Mobilität der Beamten zwischen den Ländern und dem Bund und den Ländern ist, würde eine solche Schlussfolgerung an und für sich eine Beendigung des Regelungsprojekts nahe legen. Die ohnehin schon zurückgedrängten Bundeskompetenzen würden damit in ihrer praktischen Wirkung endgültig verabschiedet. Daher bin ich der Meinung, dass man einen Weg zur Regelung dieser Fragen finden muss. Denn der Art. 74 Abs. 1 Ziff. 27 GG ist nicht so gemeint, dass durch die Herausnahme von bestimmten Regelungsbereichen zugunsten der Länder die verbliebenen Bundeskompetenzen obsolet gemacht werden. Man wird sich - das halte ich für verfassungsrechtlich geboten - darauf verständigen müssen, wie eine definierte Statussicherung für die Beamtinnen und Beamten bei länderübergreifender Abordnung oder Versetzung aussehen kann. Zwar ist es in der Tat nicht auszuschließen, dass es ein Grundgehalt als vergleichbaren Posten nicht mehr einheitlich gibt. Das ist aber nicht

der Kern, es geht vielmehr um den Erhalt des individuellen Status bei Versetzung und Abordnung. Deshalb ist es notwendig, einzelne Bestandteile zu definieren, die in eine Berechnung der Vergleichbarkeit des finanziellen Status der Beamtinnen und Beamten bei Abordnung oder Versetzung einzubeziehen sind.

Zur Frage der Gesetzgebungspflicht: Insoweit sind zwei Pflichten zu unterscheiden: eine rechtliche und eine politische. In rechtlicher Hinsicht gibt es keine Gesetzgebungspflicht des Bundes. Kompetenzen hat man, man muss sie aber nicht ausnutzen. Gerade bei der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz führt eine Nichtausnutzung der Kompetenz durch den Bund dazu, dass die Länder ihrerseits Regelungen treffen können. Obwohl der Bund für das Statusrecht der Landesbeamten nicht mehr nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz, sondern nunmehr eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, also eine Vollregelungskompetenz hat, haben wir es mit dem vorliegenden Entwurf mit einem sehr zögerlichen Werk zu tun, das sich in vielem so verhält, als würde nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz bestehen. Allerdings war unter der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz klar, welche Konsequenzen sich für die Regelungskompetenzen der Länder ergaben. Nunmehr besteht für die Praxis bei jeder Vorschrift des Beamtenstatusgesetzes das große Problem, dass bei jeder Einzelregelung bestimmt werden muss, ob diese Regelung abschließend ist oder nicht. Einige Regelungen des Entwurfs müsste man für verfassungsrechtlich bedenklich halten, wenn die Länder keine ergänzenden Regelungen treffen könnten. Die Rechtsunsicherheit ist aus meiner Sicht groß.

Der politische Aspekt: Unter den Aspekten der klugen Gesetzgebung, über die derzeit viel diskutiert wird, wäre es sicherlich sinnvoll, eine höhere Regelungsdichte zu erzielen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Ziff. 27 GG geht deutlich

weiter als der Bund sie jetzt genutzt hat. Es wäre gerade im Sinne einer funktional verstandenen Mobilität, wenn der Bund stärker einheitliche Standards für die Berechenbarkeit der Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten setzen würde.

Zur Frage der Bundeskompetenz für die §§ 63 und 64 des Entwurfs: Bereits bei der Änderung der Gesetzgebungskompetenzen im Zuge der Föderalismusreform hat man sich hinsichtlich der Aufhebbarkeit früheren Rahmenrechts damit beruhigt, auf die Ladenschlussentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und die folgende Rechtsprechung zu verweisen. Allerdings betrifft diese Rechtsprechung nur Änderungen von nicht mehr kompetenzgerecht erlassbarem Recht und nicht dessen Aufhebung. Bei Analyse dieser Entscheidungen gibt es sogar gute Gründe für die Auffassung, dass der Bund Regelungen, die er auf der Grundlage einer aufgehobenen Rahmengesetzgebungskompetenz erlassen hat, nun nicht mehr aufheben kann. Doch dürfte es mit dem Demokratieprinzip schwer vereinbar sein, dass der Bundestag als Vertreter des Souveräns jedenfalls nicht das Recht wieder beseitigen kann, das er einmal erlassen hat. Die Kompetenz zur Aufhebung als *actus contrarius* des Erlasses muss ihm immer zustehen, um „versteinerte“ Dauerregelungen zu verhindern.

Zum Abschluss zu § 20 des Entwurfs - der Verteilung der Versorgungslasten: Zwar handelt es sich dabei um keine unmittelbare Versorgungsregelung. Dies ändert aber nichts daran, dass hier über Länderhaushalte disponiert wird und nicht Statusrechte und Statuspflichten geregelt werden. Ich vermag nicht zu erkennen, was es den Bund angeht, ob z. B. das Land Niedersachsen im Einzelfall ein Drittel der Versorgungslasten und ein anderes Land zwei Drittel tragen will. Das ist nur dann eine Sache des Bundes, wenn eine Abordnung oder Versetzung mit Bundesbeteiligung erfolgt. Es liegt in der Logik, die Regelung der Besoldung und Versorgung den Ländern im Wettbewerb

untereinander zu überlassen, wenn jedes Land im Einzelfall bestimmen kann, wie viel ihm der konkrete Beamte „wert“ ist. Will der Bund zu diesem Themenbereich eine Regelung treffen, so müsste die Vorschrift nicht wie jetzt an dem Verhältnis der Länder untereinander, sondern an dem Statusverhältnis des Beamten anknüpfen. Die Bestimmung müsste so formuliert werden, dass eine Versetzung oder Abordnung nur dann zulässig ist, wenn eine statuserhaltende Regelung über die Verteilung der Versorgungslasten getroffen ist.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Für die FDP-Fraktion hat das Wort Herr Burgbacher.

Abg. **Ernst Burgbacher** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die FDP war damals sehr skeptisch und hat vor allem immer die Skepsis geäußert, dass unter den neuen Voraussetzungen Mobilität gefordert sein könnte und darauf zielt auch meine Frage ab. Wobei ich noch einmal sagen möchte: Als Mitglied der damaligen Föderalismuskommission bleibt es für mich weiter unverständlich, dass damals die Verhandlungen von Herrn Schily, die völlig parallel zur Kommission geführt wurden, nicht einbezogen wurden.

Ich habe konkrete Fragen an Prof. Wolff und Prof. Battis. Mobilität bedeutet natürlich auch die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen. Ich hätte gerne von Ihnen die Frage beantwortet, welche Möglichkeiten wir nach Ihrer Einschätzung haben, vom Bund aus Anerkennungen von Laufbahnbefähigungen zu regeln ohne in die Kompetenzen der Länder einzugreifen. Das ist eine Schnittstelle, die äußerst schwierig ist. Die Länder haben eigentlich das Recht, aber der Bund müsste dafür sorgen. Gibt es nach Ihrer Auffassung andere Möglichkeiten und reicht es etwa aus, dass gegenseitig

Laufbahnbefähigungen anerkannt werden? Ist es notwendig und welche Risiken bietet das? Wir alle können noch nicht genau sagen, wie die Länder das ausgestalten werden. Könnte es auch eine Möglichkeit sein, das über Staatsverträge zu regeln? Ich glaube, ein Punkt, der ganz zentral ist.

Wenn wir darüber reden, ist natürlich immer Mobilität eine zweiseitige Geschichte und auch dazu hätte ich gerne von Ihnen Aussagen. Einmal: Mobilitätsaussicht des Dienstherrn und Mobilitätsaussicht der Beschäftigten. Ich möchte gerne wissen, wo Sie hier Handlungsbedarf sehen und was hier anders geregelt werden sollte.

Vors. **Sebastian Edathy**: Angesprochen waren Prof. Dr. Battis und Prof. Dr. Wolff. Herr Prof. Wolff fängt an, bitte.

SV Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)): Herzlichen Dank! Es ist ja schon bei den beiden bisherigen Stellungnahmen deutlich geworden, dass der einheitliche Maßstab für die Bewertung von Beamtenstellen und Ämtern von einem Land zum anderen das große Problem ist. Das Problem ist verfassungsrechtlich dadurch verursacht, dass die Amtsdefinitionen nun bei den Ländern liegen, aber der Bund die Mobilität sichern soll. Wo liegt die Lösung? Die Lösung wird sicher nicht einfach sein, aber es muss eine Lösung kommen. Die Lösung ist im Moment in dem Entwurf nicht enthalten, das ist ganz eindeutig.

Ihre erste Frage - Anerkennung der Laufbahnbefähigung: Das wäre eine große Hilfe, wenn wir eine solche Regelung hätten. Ohne Frage wäre es verfassungsrechtlich kompetenziell möglich, dass der Bund eine Anerkennungsregelung erlässt. Sicher kann der Bund aber nicht die einzelnen Laufbahnen regeln, das ist eindeutig

Länderkompetenz. Demnach ist die Frage: Würde eine allgemeine Regel, die eine Pflicht der Anerkennung zur Laufbahnbefähigung vorsieht oder eine allgemeine Regel, die eine Pflicht festschreibt, dass die Länder grundsätzlich von der Vergleichbarkeit der unterschiedlich ausgestalteten Laufbahnen für die Frage des Wechsels eines Beamten von einem zum anderen Land auszugehen haben, also eine Festschreibregel, die Kompetenz des Bundes verletzen? Ich würde sagen: Nein. Man kann es mit unter den Begriff des Status fassen, wenn man sagt, der Bund solle festlegen, in welcher Weise die Laufbahnregelungen in ein Land übergreifen, sofern dieses Problem dem Wechsel entgegensteht. Der Bund darf sagen, die Länder müssen eine grundsätzliche Anerkennung vorsehen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Laufbahnbefähigung in den einzelnen Ländern darf nicht dazu führen, dass der Wechsel erschwert oder gar verhindert wird.

Gibt es noch andere Regelungen, die notwendig wären? Ich halte die Lösung des Bundes, dass er sich in der Regelungsdichte zurückhält, nicht für falsch. Ich halte dies für ein Vorgehen im Sinne der verfassungsrechtlichen Änderungen. Ob man diese wiederum für glücklich hält oder nicht, ist eine andere Frage. Ich halte die Regelungstechnik des Bundes aber zumindest für konsequent. Deswegen finde ich auch die Zurückhaltung des Bundes im Laufbahnrecht nachvollziehbar. Aber man kann diese Zurückhaltung nur durchhalten, wenn man einen anderen Maßstab findet, der erlaubt, die Mobilität zu erleichtern. Das Amt fällt weg - darüber haben wir gesprochen -, die Laufbahn fällt weg - was bleibt da noch? Jetzt wird es sehr schwierig werden. Wir können nur allgemeine Strukturen vorgeben, anhand derer man die Tätigkeiten der Ämter vergleichen kann. Welche das sein können, das wissen Sie auch genauso gut wie wir alle hier. Es können ja nur die Voraussetzung für die Ernennung des Amtes, die Ausbildung und die Verantwortung sein, die derjenige in dem Amt hat, und es kann

im besonderen Maße das Besoldungsgefüge innerhalb des Amtes sein. Die Besoldungsgefüge werden innerhalb des Landes bestehen bleiben. Es wird nur so sein, dass das eine Land 10% weniger bezahlt als andere. Es wird aber immer so sein, dass ein Jurist mit einem Hochschulstudium mehr erhalten wird als jemand, der eine Ausbildung absolviert hat. Man muss daher versuchen, die Besoldungsstruktur des einzelnen Landes als Maßstab für die Wertigkeit des Amtes, das der konkrete Beamte vertritt, mit einzubeziehen. Sie sehen, es wird sehr schwierig, weil wir ein Konglomerat von fünf oder sechs Maßstäben haben und die Frage ist, wer legt es fest? Es bleibt aber keine Alternative. Herr Battis, darf ich die zweite Frage auch gleich mit beantworten?

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis (Humboldt-Universität zu Berlin): Mit beantworten - auch beantworten ...

SV Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff: Auch beantworten. Ich wollte nur fragen, ob Sie jetzt das Wort haben wollen, oder ob ich die Frage gleich beantworten soll. Natürlich nicht für Ihre Position.

Die zweite Frage zu der Mobilität aus der Sicht des Dienstherrn und aus der Sicht des Beamten. Sie sprechen da einen Punkt an, der mir persönlich sehr am Herzen liegt. Ich habe es in meiner schriftlichen Stellungnahme auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Ich finde die Kürze im Gesetz richtig. Ich finde aber die beiden Seiten ungleich geregelt, die Mobilität auf der Seite des Dienstherrn und auf der anderen Seite die des Beamten und zwar in einer Weise ungleich, die ich nicht nachvollziehen kann. Es ist ein unausgewogenes Gesetz, das eindeutig die Interessen des Dienstherrn bevorzugt. Sie müssen sich einmal den praktischen Fall überlegen, dass ein Beamter, der 10 Jahre in

einem Bundesland gedient hat, sich jetzt auf eine ausgeschriebene Stelle in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) im Bundesland B bewerben soll. Dieser Mann oder diese Frau hat in 30 Jahren deutlich schlechtere Chancen, als sie es im Moment hätten, weil das Land, das die Stelle ausgeschrieben hat, in Zukunft ganz einfache Möglichkeiten haben wird: Du bist ungeeignet im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG, du hast ein anderes Amt, dieses Amt brauchen wir nicht und deswegen sind deine ganzen Leistungen, die du bisher gebracht hast nicht mit denen vergleichbar, die ein Beamter in meinem Land erfordert. Das ist ein ganz einfacher Fall. Es geht nicht um Versetzung und um Abordnung, es geht einfach um die Tatsache, dass jemand, der redlich gearbeitet hat, sich verbessern will. Dieser Fall kommt im Gesetz überhaupt nicht vor. Es gäbe Möglichkeiten, das zu regeln. Schon alleine eine einzige Grundsatzpflicht, die festschreibt, dass man fördern muss, ist nicht enthalten. Danke!

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Prof. Dr. Battis, bitte.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis (Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten. Zunächst bedanke ich mich für die Einladung. Nach den Ausführungen von Herrn Wolff, denen ich überwiegend zustimme, kann ich mich relativ kurz fassen.

Eine Bemerkung noch vorweg: Es ist doch auffällig, dass die Literatur, überwiegend die Verbände, aber auch die Sachverständigen hier sich überwiegend sehr kritisch dazu äußern. Herr Wolff hat das mit einem gewissen Vorbehalt gemacht, dass hier vieles nicht geregelt wird, aber in der Sache haben Sie auch manches angemahnt. Ganz ungewöhnlich ist aber, dass der Bundesrat dank des großen Beschlusses der Föderalismuskommission mehrfach - an vier oder fünf Stellen - in seiner auch

ungewöhnlich ausführlichen Stellungnahme immer anmahnt: hier fehlt gänzlich, hier wird vermisst und auch nicht ansatzweise geregelt. Auch ich habe damals in der Anhörung gesagt, dass ich die Entscheidung für falsch halte. Das ist ein Vokabular, das man sonst aus dem Bundesrat nicht kennt. Das zeigt doch sehr deutlich, dass man das ganz anders sieht. Man könnte natürlich jetzt böse sagen, die Föderalismuskommission, das haben die Staatskanzleien gemacht und jetzt kommt der Sachverstand der Fachministerien. Ich halte das für richtig. Ich bin auch in der Umsetzung anderer Gesetze beratend tätig, da ist es genauso.

Zur konkreten Frage: Ich bin schlicht und einfach dafür, der Bund muss hier schreiben, dass die Laufbahnbefähigungen anerkannt werden müssen. Wir sind in Europa und da ist das inzwischen Standard. Es ist in Europa Standard, dass das wechselseitig anerkannt wird und zwischen Hamburg und Niedersachsen soll das nicht mehr gelten? Das kann gar nicht sein. Deshalb ganz klar, es muss hier rein.

Das Zweite, die Möglichkeit der Mobilität: Die Übernahme der Versorgungslasten ist ein ganz wichtiger Punkt der Mobilitätsförderung. Insofern bin ich dezidiert der Meinung, dass hier eine Bundeskompetenz besteht. Das ist das Wichtigste. Warum ist das denn bei den Hochschullehrern eingeführt worden? Weil man auf einmal feststellte, dass die Länder keine Zweit- oder Drittrufe mehr vornahmen, weil die einfach zu teuer waren. Dann hat man die anteilige Lösung eingeführt und seitdem klappt das wieder. Weil man das Interesse der Mobilität haben wollte. Das halte ich für einen ganz zentralen Ansatz und es ist keine Randbestimmung, die nur die Länder angeht, ganz im Gegenteil.

Die Förderungspflicht und das, was Herr Wolff vorgeschlagen hat, dem würde ich uneingeschränkt zustimmen. Die Frage zu amtsangemessen, die Vergleichbarkeit: Wir

sollten nicht vergessen, es steht ausdrücklich immer wieder im Entwurf drin, dass die amtsangemessene Besoldung sichergestellt werden muss. Es gibt verschiedene Ämterordnungen und gewisse Wertigkeiten, aber auch unter Geltung von Art. 33 V GG bleiben die einzelnen Wertigkeiten, die die Länder aufmachen müssen, vergleichbar, nicht identisch, aber vergleichbar. Insofern würde ich da nicht ganz so schwarzsehen. Schönen Dank!

Vors. **Sebastian Edathy**: Danke schön! Dann hat für die SPD-Fraktion der Kollege Siegmund Ehrmann das Wort.

BE **Siegfried Ehrmann** (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Der Gesetzentwurf ist an die Länder adressiert und ich lese aus der Stellungnahme von Herrn Prof. Wolff die deutliche Anregung, warum dies nicht auch die Bundesbeamten mit einschließt. Ich möchte Sie bitten, dazu ein paar weiterführende erläuternde Anmerkungen zu machen und hätte dazu gerne auch die Auffassung von Herrn Prof. Battis und Herrn Dr. Köpp gehört.

Wir haben verschiedene Aspekte zu den Mobilitätsanforderungen vernommen und ich frage Herrn Prof. Battis, Herrn Kammradt und Herrn Dr. Köpp, ob es über die Aspekte der gegenseitigen Anerkennung der Laufbahnbefähigung und der Frage der Verteilung der Versorgungslasten weitere Aspekte gibt, die zweckmäßigerweise im Beamtenstatusgesetz mit aufgenommen werden sollten, um den Anforderungen der Mobilität Rechnung zu tragen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Angesprochen sind vier Sachverständige. Ich würde vorschlagen, alphabetisch in der Reihenfolge vorzugehen und zunächst Herrn Prof. Dr. Battis zur Beantwortung bitten.

SV **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis**: Zunächst zur ersten Frage, warum nicht Bundesbeamte? Ich denke, das ist dem Umstand geschuldet, dass es sich um kein Rahmengesetz mehr handelt, sondern dass es gleichzeitig das Dienstrechtsneuordnungs- und -modernisierungsgesetz gibt, wo dasselbe Haus für die Bundesbeamten in vielfacher Bezugnahme zu diesem Gesetz ein eigenes Konzept entwickelt hat. Ich persönlich bin nicht der Meinung, dass es zwingend geboten ist, dass das Gesetz für Bundesbeamte mit gelten soll, dafür spricht auch der Wortlaut.

Zweitens: Weitere Vorschriften zur Mobilität werden dadurch erschwert, dass das wichtigste Instrument zur Mobilitätsförderung fehlt. Die wichtigste Mobilitätsförderung ist einfach, dass man befördert wird und mehr Geld bekommt. Das ist doch entscheidend. Da sind die Befugnisse des Bundes eindeutig zurückgenommen und insofern kann es nur ergänzende Maßnahmen geben, wie sie bisher angesprochen worden sind. Vielen Dank!

Vors. **Sebastian Edathy**: Als Nächster bitte Herr Kammradt.

SV **Nils Kammradt** (DGB Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Auch ich danke für die Einladung und bitte um Entschuldigung für die stellv. Bundesvorsitzende, Ingrid Sehrbrock, die leider heute wegen eines dringenden Termins nicht teilnehmen konnte.

Die Frage, die Herr Abg. Ehrmann gestellt hat, berührt auch das Kernproblem dieses gesamten Gesetzentwurfs. Wo gäbe es noch etwas, womit man die Mobilität stärken kann, womit man sie noch etwas erweitern kann? Im Grunde genommen gibt es dazu zwei Antworten und es ist schon vieles zu den Problemen gesagt worden, die durch die Verfassungsänderung und durch die Föderalismusreform verursacht worden sind, die der DGB abgelehnt hat. Das berührt zwei Aspekte des Gesetzentwurfs. Erstens: Was sind die einzelnen Regelungen, die wir in dem Gesetzentwurf vorfinden? Zum Zweiten: Wie soll der Gesetzgeber, hier die Bundesregierung, der Ausfüllungsbedürftigkeit der einzelnen Regelungen nachkommen? Auch wir halten es für absolut notwendig, dass die Anerkennung vergleichbarer Laufbahnen im Gesetz geregelt wird und wir halten auch den § 20 mit dem Versorgungslastenausgleich für einen ganz wesentlichen Aspekt, der geregelt werden muss, damit überhaupt ein Grundmaß an Mobilität gewährleistet ist. Es geht hier nur darum, absolute Hürden abzuschaffen. Für diejenigen, die es nicht mitbekommen haben, der Berliner Senat hat schon in die Beratungen des Bundesrates und auch jetzt wieder Vorschläge eingebracht, z. B. die Wartezeit für Versorgungsleistungen auf 10 Jahre auszudehnen. Was ist mit einem Beamten, der nach 9 Jahren Dienstzeit in Berlin vielleicht wechseln will? Was passiert mit ihm, wenn ich keine Regelung für einen Versorgungsausgleich habe? Was macht man mit diesem Menschen? Er geht dann im Grunde genommen ohne jeden Anspruch vielleicht ins Land Bayern und die sagen: Dich wollen wir aber nicht haben, weil wir deine Versorgung aus 9 Jahren Berliner Tätigkeit nicht übernehmen wollen. In diesem Augenblick haben wir ein massives Problem, das die Mobilität nachhaltig beeinträchtigt.

Zum Zweiten: Die Regelungen, die wir haben, und dazu ist von Herrn Prof. Wolff schon etwas gesagt worden, sind unzureichend, weil sie das, was der Bund regeln müsste, nicht in zureichender Form tun. Man muss schon fast mit der Lupe suchen, ob eine

Regelung unmittelbar gilt, vollständig gilt, oder ob sie das nicht tut. Das durchzieht sowohl die Regelung, wie wir sie jetzt haben auf den § 20, als auch bezogen auf das gesamte Gesetz. Ansonsten ist es natürlich vorstellbar, dass man insbesondere aus dem Bereich der Besoldung noch Aspekte herausbricht und in dieses Gesetz nimmt. Wir sind der Meinung, dass man insbesondere den Grundsatz amtsangemessener Besoldung in diesem Gesetz festschreiben könnte. Das dürfte verfassungsrechtlich überhaupt kein Problem sein, weil das keine materielle besoldungsrechtliche Regelung wäre. Es gibt auch allgemeine Grundsätze, die darüber hinaus weiter in das Gesetz einbezogen werden könnten. Hier sollte der Gesetzgeber prüfen, um auch mit diesem Gesetz zukunftsfähig zu sein, was möglich ist. Im Augenblick ist dieser Gesetzentwurf von einer starken Zurückhaltung geprägt. Die mag dem Sinn der Verfassungsänderung entsprechen, ich glaube das aber eher nicht. Ich glaube, das entspricht einer politischen Zurückhaltung, die besagt: Da ist ja immer noch ein Bundesrat nach uns dran und der sagt uns dann, dass das, was wir Gutes für die Beamtinnen und Beamten in den Ländern wollen, gar nicht gelten soll, weil der Bundesrat möglicherweise nicht zustimmt. Man sollte aber gleichzeitig die Gestaltungsspielräume, die es gibt, ausloten. Ich glaube, dass schon in wenigen Jahren das Begehren vieler Länder sein wird, die statusrechtlichen Regelungen weiter auszudehnen und dann wird man sich daran erinnern müssen, dass das sowohl im Zuge der Föderalismusreform als auch in der Anhörung geäußert worden ist. Vielen Dank!

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Dr. Köpp, bitte.

SV **Dr. jur. Klaus Köpp M.C.L.** (Rechtsanwalt, Staatssekretär a.D., Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, Bonn): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich firmiere hier als Rechtsanwalt. Das täuscht ein wenig. Ich bin zwar

Rechtsanwalt, aber 30 Jahre im öffentlichen Dienst gehen natürlich nicht spurlos an jemanden vorüber, der jetzt als Rechtsanwalt tätig ist. Ich habe fast alle diese Funktionen schon einmal in eigener Form erfahren. Ich bin 8 Jahre Beamter in Baden-Württemberg gewesen, anschließend 9 Jahre als Beamter beim Bund, dann 3 Jahre als Richter am Bundesfinanzhof und dann noch einmal 4 Jahre wieder in Sachsen-Anhalt als Staatssekretär. Sie können sehen, ich habe viele Funktionen, die hier angesprochen werden, am eigenen Leib erfahren. Insbesondere in meiner letzten Funktion, als es darum ging, nach Sachsen-Anhalt Personen zu holen, die nicht so gerne aus einem westlichen Bundesland in ein östliches gehen. Da merkt man sofort, wo die Hindernisse sind. Im Grunde konnte man seinerzeit Leute nur in den Osten locken, wenn man sie beförderte, oder ihnen gute Perspektiven gab, die in diese Richtung liefen. Das hat sich alles etwas nivelliert, aber es bringt mich zu der Frage: Wo sind eigentlich Mobilitätshemmnisse? Wir haben ein Problem, und wir haben eine sehr weite Gesetzgebungskompetenz. Darüber sind sich alle einig, dass wir vom Bund aus alles regeln können, außer Laufbahn, Besoldung und Versorgung, wie immer man das auch interpretiert, aber ansonsten ist alles im Beamtenrecht regelbar. Das klingt zunächst einmal sehr viel, und politisch will man das nicht. Ob es nun beamtenpolitisch so ist oder nicht, jedenfalls will man generell nicht sehr viel politisch regeln. Man hat aber das Problem und zugleich den Auftrag, die Mobilität zu sichern. Ich kann nicht ändern, was politisch gewollt ist, aber ich kann doch dieses aufnehmen und überlegen, was hemmt die Mobilität. Das sind die Punkte, die z. T. hier angesprochen sind. Das ist einmal die mögliche stark unterschiedliche Besoldung. Bei der Versorgung ist es die Versorgungsregelung, die könnte auch noch unterschiedlich sein, und was ganz wichtig ist für ältere Beamte, vor allem in Führungsfunktionen: Wie lange muss ich eigentlich im letzten Amt verbleiben, bis ich versorgt werde? Sie erinnern sich, vor einiger Zeit hat man die Regelung getroffen, dass nicht nur zwei Jahre im letzten Amt, sondern drei

Jahre dazu nötig sind. Manche wollten das sogar noch verlängern. Es kann für Führungsfunktionen eine große Rolle spielen. Das ist aber nicht das, wo wirklich die großen Konflikte sind, denn es finden sich schon Wege, wenn man wirklich eine Führungsperson haben will. Problematischer sind die normalen Beamten, also deren Besoldung und Versorgung. Nicht zu vergessen: Es gibt für den Beamten, das Einkommen betreffend, im Prinzip zunächst einmal drei Dinge. Einmal die Besoldung, dann die Beihilfe, die sehr unterschiedlich ist, die auch bleibt und nicht angegriffen wird, sie ist wie ein Besoldungsbestandteil, und drittens nicht zu vergessen in ganz vielen Bereichen die Nebentätigkeit. Welche Möglichkeiten habe ich denn, neben meinem Beruf noch etwas hinzuzuverdienen? Das spielt für Professoren und Fachleute eine Rolle, aber auch beim ganz normalen Polizeibeamten. Was darf er eigentlich noch neben den 40 oder 42 Stunden, die er tätig ist, hinzuverdienen? Wenn wir überhaupt keine Regelungen treffen, sondern es den Ländern überlassen, könnte es sein, dass man außerordentlich unterschiedliche Regelungen bekommt, mit der Folge, dass sich daraus Hemmnisse ergeben, wenn von einem in das andere Bundesland gewechselt werden soll. Das sind die Hauptgebiete, was die Besoldung anbetrifft.

Zur Laufbahnbefähigung: Aus verschiedenen Gründen halte ich es für absolut erforderlich, dass man dies regelt, um die Möglichkeit zu schaffen, ohne weitere Prüfung von einem Land in das andere oder vom Land zum Bund und umgekehrt zu gehen. Wir haben die Versetzungs- und Abordnungsvoraussetzungen angesprochen, sie sollten möglichst gleich sein, damit auch da keine Hindernisse entstehen. Nicht zu vergessen die Teilzeitbeschäftigung. Bei vielen Familien, und es wird heute auch gefordert, sind beide Ehepartner erwerbstätig. Meistens wird versucht, dass der eine Partner zumindest teilzeitbeschäftigt ist. Wenn dann stark restriktive Regelungen in einem Bundesland bestehen, ist es für eine Familie sehr schwer, in das andere

Bundesland zu wechseln, wenn der eine Partner das möchte. Da sollte eine bundesweite Regelung bestehen, die das nicht erschwert. Was auch Hemmnisse bei der Mobilität sind, die wir nicht ändern können, ist die Ämterstruktur in den unterschiedlichen Ländern. Das ist nicht so sehr die formale Struktur, sondern welche Ämter werden welcher Tätigkeit zugeordnet. Das kann sehr unterschiedlich sein. Das ist bisher aber auch schon so, und das werden wir nicht ändern können. Die Beförderungspraxis spielt eine ganz erhebliche Rolle, die wir aber auch nicht ändern können. Die anderen Dinge dagegen kann man durch bundesrechtliche Regelungen über die jetzt gegebene Gesetzgebungskompetenz lösen.

Zum letzten Punkt: Welche Gruppen sind es denn, bei denen es wirklich darauf ankommt und bei denen man nicht als Chef eines Ministeriums eingreifen und sagen kann, den Menschen will ich jetzt und nun findet einen Weg, wie das geht? Es gibt große Beamtengruppen, bei denen das ganz wichtig ist. In allererster Linie die Lehrer. Wenn Sie sich erinnern, welche Streitigkeiten es bis heute gegeben hat, wenn eine Lehrerin in ein anderes Bundesland gewechselt hat, so war dies immer die Frage, hat sie denn dieselbe Ausbildung, hat sie das Gleiche gemacht. Bei denen, die erst anfangen, ist es sogar die Frage: Hat diese Person denn die gleiche Befähigung, dieses Amt auszuüben. Wenn das nicht gewährleistet ist, dass das anerkannt wird, wenn ein Grundschullehrer in einem Bundesland nicht mehr sofort in ein anderes Bundesland übernommen werden kann, dann hat der Bund, der jetzt die Möglichkeit hat, das zu regeln, seine Aufgabe verfehlt. Die Lehrer sind die allergrößte Gruppe, um die es geht. Die andere Gruppe sind die Ehegatten von Beamten mit dem Problem der Teilzeitregelung oder der Möglichkeit, als Familie woanders hinzugehen. Dies kommt alles aus den mehr praktischen Erfahrungen und aus den Problemen, die ich in meiner Praxis gesehen habe.

Als letzte Bemerkung in diesem Zusammenhang: So wie das jetzt hier vorgeschlagen wird, mit den vielen Unzulänglichkeiten in den einzelnen Regelungen, habe ich fast den Eindruck, - wie wir unter Finanzern immer sagen: Das neue Gesetz ist eine Beschaffungsmaßnahme für Steuerberater - dieses Gesetz ist eine Beschaffungsmaßnahme für beamtenrechtliche Prozessvertreter. Das finde ich nicht gut. Hier müssen klare Regelungen her, damit auch die personalbearbeitenden Stellen damit umgehen können und nicht erst über Auslegungen Regelungen treffen, die dann vor Gericht mit großem Streit zu möglicherweise Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen führen. Es ist dabei noch anzumerken: Über Art. 33 Abs. 5 GG ist ganz viel festgeschrieben, und wenn wir hier etwas nicht regeln, dann landet das Problem wahrscheinlich ohnehin wieder bei den Gerichten und wird von dort geregelt. Das aber ist misslich, weil es lange dauert und die Leute frustriert.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Das Wort hat Herr Prof. Dr. Wolff.

SV Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff: Vielen Dank! Herr Ehrmann, zwei Fragen an mich: Warum bin ich nicht besonders glücklich, dass das Statusgesetz nur für die Länder gelten soll? Natürlich hat Herr Battis Recht: Es ist nicht zwingend geboten, das Gesetz auch auf den Bund auszudehnen. Natürlich hat er Recht, dass Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG nur vom Land spricht, ganz eindeutig. Unbestritten darf andererseits der Bund einen Teil seiner Bundeskompetenz aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG ausschneiden und ein einheitliches Gesetz erlassen. Ich finde ein solches einheitliches Gesetz glücklicher und zwar aus zwei Gründen: Der erste Grund hängt damit zusammen, dass ich im Gegensatz zu vielen hier im Raum diese „Kleine Lösung“ für sympathisch halte. Die Konsequenz davon ist aber, dass diese einheitliche Lösung auch für alle gilt. Nur

dann bildet diese Lösung einen Kernbestand, der für das ganze Beamtenrecht gilt. Der zweite Grund ist: Sie können den Wechsel zwischen Land und Land nicht anders gestalten, als den Wechsel vom Land zum Bund und vom Bund zum Land zurück. Sie finden selbst in diesem Gesetz Widersprüche, dass einerseits der Wechsel zum Bund drin ist, aber nicht der vom Bund weg, und ein paar Paragraphen später kommt doch wieder der Fall, bei dem der Wechsel berücksichtigt wird. Sie können diesen Wechsel der Dienstherren nicht unterschiedlich gestalten, ob es vom Bund zum Land, Land zum Bund oder Land zu Land geht.

Zur zweiten Frage, die Mobilitätshindernisse: Welche gibt es und wie kann ich die Mobilität, positiv formuliert, steigern? Ich kann nur wiederholen, wir brauchen erstens eine Vergleichbarkeit der Tätigkeit, die nicht mehr über die Ämter definiert wird. Das ist schwer, aber die brauchen wir. Zweitens: Bei der Versetzung und Abordnung hatte ich schon in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ich die Anknüpfung an das vergleichbare Grundgehalt nicht für glücklich halte, weil dann das Land, das niedrigere Grundgehälter hat, die Beamten zu höheren Gehältern gar nicht mehr zu sich rüberziehen kann. Das Land muss wenigstens die Gelegenheit geben, in den erforderlichen Fallgestaltungen durch Zuschläge die Grundgehälter anzugleichen, damit das Land den Beamten übernehmen kann. Das heißt, es muss in dem Fall, wenn Sie wirklich bei der Formulierung bleiben, bei der Abordnung und Versorgung eine Zuschlagsermächtigung an das Land aufgenommen werden.

Der dritte Gesichtspunkt ist schon zweimal genannt worden, das ist tatsächlich der § 20 des Entwurfs: Die Verteilung der Versorgung. Da hat Herr Battis vollständig Recht, es gibt kein größeres Hindernis als die Aufteilung der Versorgung. Die alte Grenze von 50 Jahren bei den Hochschullehrern bildet ein klares Beispiel, da haben wir wirklich

Erfahrungen. Ich bin auch der Meinung, dass der Bund dafür die Gesetzgebungskompetenz hätte.

Zum vierten Fall mit der Mobilität: Da möchte nur auf einen Fall aufmerksam machen, den Sie vermutlich alle kennen, der nur bisher noch nicht genannt wurde. Natürlich wechselt man häufig, weil man eine schönere Tätigkeit und mehr Geld erwartet. Man wechselt aber auch häufig, weil man aus persönlichen Gründen den Ort wechseln will, z. B. weil man einen neuen Lebenspartner hat oder man will die Eltern pflegen. Auch diesen Fall gibt es, da ist man sogar bereit, mal einen Einkommensverlust in Kauf zu nehmen. Ich bin 6 Jahre nach München gependelt, das ist eine tolle Stadt, meine Familie war aber in Berlin. Ich hätte auch eine Einkommensverminderung in Kauf genommen, um wieder in ihre Nähe kommen zu können. Ich sage das deshalb, weil Brandenburg mich mittlerweile schon eingestellt hat und das Gehalt nicht abgemindert wurde. Auch dieser Fall kommt nicht richtig vor in dem Entwurf. Vielen Dank!

Vors. **Sebastian Edathy**: Für die Linksfraktion hat das Wort Frau Abg. Petra Pau.

BE **Petra Pau** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Auch vorab herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Es wurde schon mehrfach auf die kritische Bewertung aus der Föderalismusreform im Vorfeld der Gesetzgebung eingegangen. Nun ist die Entscheidung trotzdem anders gefallen. Ich habe Ihre Stellungnahmen wie auch den Gesetzentwurf unter der Frage gelesen, ob und inwieweit das vorliegende Beamtenstatusgesetz nun geeignet ist, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken und seine Modernisierung voranzubringen. Beim Lesen ist mir aufgefallen, sicherlich in unterschiedlicher Weise und Wichtung, dass diese Frage von keinem von

Ihnen aus vollem Herzen mit ja beantwortet wurde. Vor diesem Hintergrund meine Fragen.

Die ersten zwei Fragen an Herrn Prof. Frank. Sie haben einen für mich überraschenden Zugang in Ihrem Gutachten gefunden. In Ihrer Stellungnahme stimmen Sie einer sehr weiten Auslegung des Statusbegriffs in Art. 74 Ziff. 27 GG ausdrücklich zu, weil das Laufbahnversorgungs- und Besoldungsrecht zu den materiellen Statusrechten zählt. Gleichzeitig sehen Sie aber kompetenzrechtlich keinen Auslegungsspielraum für den Gesetzgeber im Hinblick auf Laufbahn, Besoldung und Versorgung. Heißt das, dass aus Ihrer Sicht und vor diesem Hintergrund eine Option wäre, dass es gar keine Neuregelung des Statusrechts der Beamten geben müsste und damit das Beamtenrechtsrahmengesetz nach Art. 125 a Abs. 1 GG als Bundesrecht fortgelten sollte, dass das aus Ihrer Sicht eine Option wäre, um unsere Probleme zu lösen?

Eine zweite sehr konkrete Frage an Herrn Prof. Frank und an Herrn Kammradt: Wie sehen Sie das Verhältnis von § 32 des Entwurfs zum Art. 33 Abs. 5 GG, also die Frage des einstweiligen Ruhestands nach Kassenlage? In welchem Verhältnis sehen Sie diese Regelung zu den Prinzipien des Berufsbeamtentums?

Eine dritte Frage richtet sich an Herrn Kammradt: In § 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze, fehlt die Angabe dieser Altersgrenze. Gehört eine einheitliche gemeinsame Altersgrenze aus Ihrer Sicht zum wesentlichen Kernbereich des Statusrechts eines Beamten, der von Gesetzgebern auch zu regeln ist und wo sollte aus Ihrer Sicht dann die Altersgrenze liegen?

Vors. **Sebastian Edathy**: Angesprochen sind die Sachverständigen Herr Prof. Frank und Herr Kammradt. Zunächst hat Prof. Dr. Frank das Wort.

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Götz Frank** (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg): Bei der politischen Einschätzung der notwendigen Regelungen, wie für die Beamten Mobilität getroffen werden müssen, gehe ich mit dem konform, was hier heute geäußert worden ist. Ich betone, in diesem Statusgesetz fehlen weitestgehend Regelungen, die die Mobilität der Beamten, so wie er das bisher gewohnt war, sichern. Das folgt aus der neuen Kompetenzenregelung des Art. 74 Ziff. 27 GG, vor der übrigens so gut wie alle Sachverständigen gewarnt haben, inklusive meiner Person. Wir befinden uns jetzt in der Folgenphase. In der Folgenphase muss ich sagen, die Regelung des Art. 74 Ziff. 27 GG, so Leid es mir tut, ist ziemlich klar. Zwar ist der Begriff des Statusrechts weit auszulegen, da gehe ich auch mit meinen Kollegen konform, aber wir haben sehr klare Vorstellungen, was Beamtenbesoldungs-, Beamtenversorgungs- und Laufbahnrecht ist. Insofern sind diese Termini der Verfassung auch entsprechend klar. Wenn sie klar sind, ergeben sich für uns sehr geringe Auslegungsspielräume. Die Auslegungsspielräume und die verfassungsrechtliche Auslegung setzt typischerweise erst dann ein, wenn Unsicherheiten bestehen, oder wenn ein Begriff sehr weit gefasst ist, wenn Sie den Begriff noch nicht so gut kennen aus der Verfassungshistorie. Hier wissen wir genau, womit wir es zu tun haben. Wir wissen zwar, dass auch der Verfassungsgeber, erst recht der Gesetzgeber zum Beamtenstatusgesetz, die Mobilität der Beamten sichern wollte, aber auf diese subjektiven, verfassungshistorischen Elemente kann ich doch erst als Auslegungselement zurückgreifen, wenn mir ein Auslegungsspielraum eröffnet worden ist. Den sehe ich hier nur in geringem Maße. Deswegen komme ich im Ergebnis doch zu ganz anderen Folgerungen als meine Kollegen, nämlich den Folgerungen, nicht mehr sollte in diesem Beamtenstatusgesetz geregelt werden, es sollte nicht

dichter werden, sondern es sollte eher so, wie das offenbar auch gewollt ist, Zurückhaltung geübt werden. Was ist die Folgerung? Die liegt in etwa auf der Linie, die Herr Abg. Burgbacher vorhin angesprochen hat. Dann ist eine Abstimmung unter den Ländern erforderlich. Das ist ja nicht völlig neu. Ich will ein Beispiel aus einem Bereich nehmen, in dem ich mich öfter bewegt habe, nämlich das Medienrecht. Wir hatten zwar früher ein Presserechtsrahmengesetz und eine Presserechtsrahmenkompetenz, von der der Bund aber nie Gebrauch gemacht hat. Gleichwohl haben wir eine fast gleichlautende Pressegesetzgebung. Das heißt, hier ist irgendwann einmal in den 50er Jahren ein Prozess zwischen den Ländern eingeleitet worden, übrigens auf Initiative des Verlegerverbandes, in dem man sich über Regelungen abstimmte und dann zu fast gleichlautenden Regelungen kam. Das ist natürlich viel mühsamer, als wenn das über eine Rahmengesetzgebungskompetenz geschieht. Da haben wir von vornherein den Rahmen, den wir hier aber nicht haben. Wenn wir uns systematisch die Föderalismusreform ansehen: der Bund als Verfassungsgeber hat durchaus darüber nachgedacht, ob noch ein bisschen Rahmengesetzgebung in einem oder anderen Fall übrig bleiben sollte und hat das bspw. im Naturschutz im Wasserrecht getan. Da hat er gesagt, Grundsätze sollten doch beim Bund erhalten bleiben. Da wäre es systematisch folgerichtig gewesen, zu sagen, im Beamtenrecht bei der Besoldung, der Versorgung und bei der Laufbahnregelung auch. Das hat er nicht getan. Gerade im Vergleich zu diesen beiden Bestimmungen kommt man zu der Folgerung, nicht mehr, sondern eher vorsichtig regeln, weil man sonst in die Länderkompetenz hineinkommt. Das heißt aber nicht, da gebe ich meinen Kollegen völlig Recht, dass eine amtsangemessene Besoldung künftig nicht mehr gelten sollte. Da wird jetzt eine andere Vorschrift, materiell, nämlich aus Art. 33 Abs. 5 GG relevant. Das heißt die Länder, übrigens Bund und Länder, denn es gibt für die Bundesbeamten auch eine Bundesbesoldung, sind jetzt künftig verpflichtet, hier in Abstimmung zueinander, das ergibt sich aus dem

Grundsatz der Bundestreue, zu vergleichbaren Regelungen zu kommen, damit die Mobilität der Beamten gesichert ist. Dass die Mobilität der Beamten gesichert wird, ergibt sich nicht nur aus dem Statusrecht der Kompetenzregelung, sondern vor allen Dingen auch aus Art. 33 Abs. 5 GG. Wenn sich die Gesetzgebung auseinander entwickeln würde, zwischen Bund und Länder oder zwischen den Ländern, dann wäre unser Kontrollmaßstab Art. 33 Abs. 5 GG und der Grundsatz der Bundestreue. Dann könnten aus diesen Gründen Beamten Gesetze der Länder, auch des Bundes, etwa im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor das Bundesverfassungsgericht getragen werden. Da müsste auch bei den lobbyistischen Diskussionen angesetzt werden, wenn ein Land ausscheren möchte. Da müsste man ansetzen und sagen: Das könnte ihr nicht machen, sonst gefährdet ihr die Mobilität der Beamten.

Mein Ergebnis divergiert in dem Punkt sehr stark von dem meiner Kollegen, weil ich meine, Art. 74 Ziff. 27 GG lässt im Hinblick auf die Ausnahmen vom Statusrecht, die sehr klar definiert sind und zu denen wir sehr klare Vorstellungen haben, so gut wie keinen Auslegungsspielraum, obwohl es rechtspolitisch eine vertrackte Situation ist. Es wäre vernünftig, es gebe hier nach wie vor die einigende Hand des Bundes, die Rahmengesetzgebungskompetenz, die haben wir aber nicht mehr.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Herr Kammradt, bitte.

SV **Nils Kammradt**: Frau Pau, Sie haben zwei wichtige Aspekte angesprochen, die auch das Grundverständnis im Umgang mit dem Beamtenrecht zeigen. Zunächst zu Ihrer Frage zum Verhältnis von § 32 des Gesetzentwurfs zu Art. 33 Abs. 5 GG. Nach unserer Auffassung steht diese Vorschrift in einem grundsätzlichen Widerspruch zum Lebenszeitprinzip. Wenn man sich das bisherige Rechtssystem ansieht, dann gibt es

ganz klar beschränkte Bereiche, in denen eine Durchbrechung des Lebenszeitprinzips erfolgt. Das ist nur dann möglich, wenn sich ein Beamter auf eigenen Antrag entlassen lässt oder bei einer Entfernung aus dem Dienst aufgrund einer Verurteilung, aber das sind Ausnahmefälle. Das hat es auch schon immer gegeben. Den einstweiligen Ruhestand gibt es auch in § 31, das ist der politische Beamte. Der politische Beamte geht dann, wenn er z. B. nach einem Regierungswechsel als nicht mehr tragbar erscheint; er wird in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Eine vergleichbare Regelung bekommen wir bei der Umbildung von Körperschaften. Unseres Erachtens ist es allein von der Thematik einer solchen Regelung her verfehlt, einen einstweiligen Ruhestand einzuführen. Außerdem ist auch nicht dargelegt, aus welchem Grund man eine Versetzung in den Ruhestand benötigt. Es wird an dieser Stelle vorausgesetzt, dass eine anderweitige Verwendung im Geltungsbereich des Landesrechts nicht möglich ist. Ich erkenne aber nicht, was das für ein Fall sein soll. Es berührt das, was Herr Prof. Wolff gesagt hat, Mobilität im weitesten Sinne, aber sehr zu Gunsten des Dienstherrn, der sich an dieser Stelle sogar vorbehält, jemanden in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, was im Übrigen auch immer Reaktivierung heißt. Jemandem wird gesagt, deine Tätigkeit ist nicht mehr gefragt, wir sehen keine Möglichkeit dich einzusetzen, dann versetzen wir dich in den Ruhestand. Wir behalten uns aber vor, diesen Zustand irgendwann wieder zu ändern. Das ist für uns ganz klar ein Verstoß gegen das Lebenszeitprinzip.

Für die zweite Frage bin ich besonders dankbar. Die Diskussion um die Rente mit 67 ist ja an niemandem vorbeigegangen und die Position des DGB an dieser Stelle ist mehr als eindeutig - wir lehnen die Rente mit 67 ab. Es wird insofern niemanden wundern, dass wir, wie es die Bundesregierung im Dienstrechtsneuordnungsgesetz plant, die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters für die Beamtinnen und Beamten des Bundes

auf 67, gleichermaßen ablehnen. Wir gehen auch davon aus, dass hier eine gleichgelagerte Argumentation trägt.

Was die Frage einer einheitlichen Ruhestandsgrenze oder einer einheitlichen Altersgrenze im Statusgesetz angeht, halten wir das aus verschiedenen Gründen für absolut erforderlich. Das ist ganz klar Statusrecht. Ich weiß, dass es darüber eine Diskussion gegeben hat, ob das vielleicht Versorgungsrecht sei. Meines Erachtens ist das völlig unhaltbar, denn ganz klar ist doch nur, der Beamte tritt in den Ruhestand. Dass er dann Versorgung erhält, ist eine Rechtsfolge, die im Versorgungsrecht zu regeln ist. Da ist es tatsächlich so, dass die Kompetenz bei den Ländern liegt. Aber das Erreichen der Altersgrenze regelt, dass der Beamte entpflichtet wird, seinen aktiven Dienst zu verrichten. Das ist ganz klar Statusrecht. Er muss von diesem Tag an nicht mehr aktiv seine Tätigkeit ausüben. Alles Weitere ist dann eine Folge, die im Versorgungsrecht zu regeln ist. Wir halten es für absolut notwendig, diese Regelung einheitlich zu gestalten. Beim Alter bringen Sie mich, gerade angesichts der laufenden politischen Diskussion, in Verlegenheit. Die Frage beantworte ich an dieser Stelle nicht, sondern ich sage nur: Wir brauchen eine einheitliche Regelaltersgrenze. Ansonsten besteht die Gefahr, dass man von Länderseite aus versucht, den Kompromiss der Rente mit 67 im Grunde genommen von hinten aufzuschnüren und zu sagen: Jetzt machen wir vor, was es heißt, wenn wir Beamtinnen und Beamte mit 68 oder 69 in den Ruhestand schicken. Aber es wird ja wohl keiner auf Zeiten vor 1900 zurückkommen, wo es gar keinen Ruhestand gab. Es muss hier nachgeregelt werden. Sonst könnte sich eine Spielwiese für verkappte Sozialpolitiker auf tun, die im Gewande des Dienstrechts versuchen, das hinterrücks einzuführen. Davor können wir Sie nur warnen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Nun hat zum Abschluss der Berichterstatterrunde für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollegin Silke Stokar von Neuforn das Wort.

BE **Silke Stokar von Neuforn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Es ist immer eine besondere Freude ganz zum Schluss noch die Fragen zu stellen und ich möchte mit einer Frage beginnen, die noch vor dem § 1 BeamStG steht. Für mich war der ganze Vorlauf etwas verwunderlich. Es ist auch bekannt, dass ich zu denjenigen gehörte, die lieber das Eckpunktepapier in Richtung einer Modernisierung des Beamtentums umgesetzt hätte. Die Ergebnisse der Föderalismusreform plus Statusgesetz minus nicht vorhandener Gesetze in den Ländern zeigen im Moment nicht den Weg auf, wohin die Modernität im öffentlichen Dienst und insbesondere auch im Beamtenrecht gehen soll. Ich sehe mehr Konfusion als eine klare Linie. Deswegen war meine erste Überlegung, hätte man nicht die in der Föderalismuskommission auch abgestimmte Möglichkeit in Art. 33 Abs. 5 GG wählen müssen, nämlich das Berufsbeamtentum fortzuentwickeln. Hätte man diesen Grundsatz nicht auf die Statusfragen übertragen müssen? Meine Frage geht in zwei Richtungen. Erstens vermisste ich, dass die neue Möglichkeit als Chance begriffen wurde, noch einmal neu und modern zu definieren, was ist die Funktion des Berufsbeamtentums für Bund und Länder. Welche Funktion hat sie heute in Europa oder auch in der Weiterentwicklung? Der zweite Punkt, der für mich im Zusammenhang steht mit dem hier bereits angesprochenen § 32, nämlich der erweiterten Möglichkeiten, Beamte vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, müsste der nicht auch unter dem Begriff des Status definiert werden, wer oder was der politische Beamte ist? Ich sehe hier durch das Statusgesetz, dass nach Regierungswechsel, die erfolgen ja immer schneller, die Möglichkeiten von politisch besetzten, nicht als politische Beamte definiert, aber politisch besetzte Stellen mit Beamten durch die Verschiebung der Parteibuch-Beamten

von einer führenden Stelle über eine Körperschaft in den einstweiligen Ruhestand, nicht erschwert, sondern erleichtert werden. Ich sehr hier durchaus negative Auswirkungen. Diese Frage stelle ich an die Herren Prof. Battis und Prof. Wolff.

An Herrn Kammradt und Herrn Heesen habe ich eine Frage zu § 52. Positiv zu vermerken ist, dass unter Status überhaupt der Begriff der Personalvertretung aufgenommen worden ist. Ich habe nicht ganz verstanden, ob es sein muss. Es entspricht nicht meinem persönlichen gewerkschaftlichen Denken, dass die Formulierung heißt: „Die Bildung von Personalvertretung zum Zweck der vertrauensvollen Zusammenarbeit“. Erst einmal denke ich, die Personalvertretung hat den Sinn, Arbeitnehmerrechte zu vertreten, das kann manchmal auch in einem Gegeneinander geschehen. Könnte und sollte man in einem Statusgesetz die personalvertretungsrechtlichen Grundsätze als Rahmenvorschriften für allgemeingültiges Personalvertretungsrecht im Beamtenbereich definieren? Etwas, was wir ständig gefordert haben. Ich will nicht sagen, zum Status gehört das Streikrecht, das wäre vielleicht zu weitgehend, aber vielleicht gibt es darunter ein paar Formulierungen, auf die man sich verständigen kann.

Meine letzte Frage geht auch noch einmal zum Thema Mobilität und zwar in eine andere Richtung. Sie haben ja schon einiges zu den nicht mehr vorhandenen Möglichkeiten gesagt, von einem Bundesland in das andere zu wechseln oder von einer Staatsebene in die andere. Inwieweit fördert, das war einmal ein Ziel des Eckpunktepapiers, die Mobilitätsregelung oder aber erschwert sie die Mobilität zwischen Staat, Wirtschaft und auch der Frage der Möglichkeit der Entsendung auf Zeit und der Rückkehr? Auch das sind heute Bedürfnisse im öffentlichen Dienst, die eher zunehmen als abnehmen. Diese Frage würde ich noch einmal an Herrn Prof. Battis und Herrn Prof. Wolff stellen, aber auch an Herrn Heesen und Herrn Kammradt. Danke schön!

Vors. **Sebastian Edathy**: Ich würde vorschlagen, dass zunächst Herr Prof. Battis und Herr Prof. Wolff antworten. Anschließend bitte Herr Heesen und Herr Kammradt.

BE **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis**: Frau Abg. Stokar von Neuforn, zur Fortentwicklungsklausel muss man sagen, Fortentwicklung kannte man bisher auch. Dass dies nun nicht meine persönliche Meinung ist, das sieht man hier sehr gut und deshalb habe ich auch das Urteil vom BVerfG mitgebracht. Da steht eine ganze Menge über Fortentwicklung drin und auch eine neue Formulierung. Das ist, wenn ich das richtig sehe, O-Ton der Vorsitzende dieses Senats: Das Beamtenrecht kann damit „in die Zeit gestellt werden“...

Einwurf Abg. Silke Stokar von Neuforn: Warum ...

SV **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis**: Weil der Gesetzgeber nicht will, weil er sich außerordentlich zurückhält. Es ist auch so, dass es Möglichkeiten gibt, aber der Gesetzgeber schreibt ausdrücklich, dass der Begriff des Statusrechts nicht annähernd geklärt und hoch auslegungsfähig sei. Nur, sie machen nichts damit. Es steht ausdrücklich in der Begründung drin, dass es nicht annähernd geklärt und auslegungsfähig sei. Wahrscheinlich soll das begründen, warum man nur Trippelschritte macht, ich weiß es nicht. Aber gleichzeitig wird Art. 33 V GG als Klammer angesprochen und dabei wird angesprochen, dass Konzept dieses Gesetzes sei, die wesentlichen Kernbereiche zu regeln. Ich frage mich, was sind denn unwesentliche Kernbereiche? Das kann ich nicht nachvollziehen. Das zeigt auch die Unsicherheit. Da hätte man mehr machen können, das ist völlig richtig, aber der Gesetzgeber will es dezidiert nicht. Wir haben hier gemeinsam versucht, einige Mobilitätserfordernisse aus der Sicht der Beamtinnen

und Beamten deutlich zu machen, vielleicht fruchtet das noch ein wenig und es wird doch noch aufgenommen.

Man darf aber nicht vergessen, weil die politischen Beamten angesprochen wurden, eine wichtige Regelung gibt es und die ist auch so geblieben, die Führungspositionen auf Zeit. Sie sind ausdrücklich drin geblieben. Obwohl im Moment ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist und das Bayerische Verfassungsgericht gesagt hat, das darf es so nicht geben, das also für verfassungswidrig erklärt hat. Da hält man diese Position, wie ich meine, verfassungspolitisch für zweifelhaft, verfassungsrechtlich aber für unangreifbar. Das mindert das Problem der politischen Beamten in der Praxis, es ist ein weiteres Spielmaterial, das man dort hat. Ich bin aber wie Sie auch der Meinung, dass man die politischen Beamten hier auch als Rechtsinstitut hätte regeln wollen. Es sei denn, es wäre so zu verstehen, dass es diese nicht mehr geben soll und stattdessen nur noch Führungspositionen auf Zeit. So darf man aber den Entwurf nicht verstehen.

Was die Mobilität zur Wirtschaft angeht, das wird in dem neuen bundeseigenen Gesetz angesprochen, das sei eines der Ziele, die Mobilität zur Wirtschaft in beide Richtungen zu fördern. Nur, das Entscheidende ist nicht geliefert worden. Das hat man verkündet, das war Konsens, es hat viele Jahre Verhandlungen darüber gegeben. Herr Heesen, ich erinnere mich, dass wir vor vielen Jahren darüber auch schon einmal mit einem Staatssekretär gesprochen haben. Aber das wird nicht umgesetzt, das will das Haus offensichtlich nicht. Man könnte auch sagen, es ist der neue Minister. Danke schön!

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Prof. Dr. Wolff, bitte.

SV Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff: Vielleicht darf ich vorweg sagen: Lieber Herr Battis, ich habe dieses Urteil nicht erstritten, ich habe eine schwere Niederlage eingefahren, wenn Sie das als erstreiten ansehen?

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis: Es stehen viele goldene Worte in diesem Urteil. ..

SV Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff: Zu den drei Fragen: Erstens, zur Äußerung dessen, welchen Sinn hat das Berufsbeamtentum und welchen Sinn hat das Beamtenrecht. Sie sprechen mir wiederum aus dem Herzen. Ich frage mich langsam, wer eigentlich hinter diesem Statusgesetz steht, wenn nicht Sie als Abgeordnete.

Einwurf: das ist ein Gesetz der großen Koalition ...

SV Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff: Das ist schon klar, aber Sie sprechen mir nicht zum ersten Mal aus dem Herzen und es spricht mir nicht nur die Opposition aus dem Herzen, deswegen meine Bemerkung. Wenn man konsequent dem System folgt: Wir wollen ein kleines, schmales Gesetz, gehört dazu natürlich, dass man nicht zu viel an allgemeinen Regeln, auch hinsichtlich des Berufsbeamtentums, mit hineinnimmt. Das Gesetz soll ja nur den Kernbereich betreffen. Zum Kern würden meines Erachtens aber auch die Fragen gehören: Was soll das Berufsbeamtentum eigentlich, was ist der Grund, warum haben wir es? Die Hauptaufgabe ist schon mehrfach betont worden: Das Beamtenrecht soll vor allem ein rechtliches Bollwerk gegen die politisch motivierte Personalentwicklung bieten. Das kommt in dem Entwurf überhaupt nicht vor. Der Entwurf ist vielmehr so, dass er in einigen Punkten immer mehr in Richtung Arbeitsrecht und dem noch weiteren Angleich von Beamtenrecht zum Arbeitsrecht, hauptsächlich im Interesse des Dienstherrn, geht, aber man in keiner Form die Idee hat, der Gesetzgeber

hätte eine gewisse Liebe zu seinem Beamtentum und wüsste, warum er diesen besonderen Personalkörper besitzt. Wenn man den Gesetzentwurf liest, entsteht bei mir der Eindruck, hier geht der Gesetzgeber mit diesem großen Beamtenkörper im Sinne eines notwendigen Übels um. Das ist nicht unbedingt das, was man gerne liest als jemand, der mit wehenden Fahnen ins Beamtentum gegangen ist und dabei noch Alternativen hatte.

Zur zweiten Frage der Mobilität des Dienstherrn: Die Definition des politischen Beamten wäre glücklich, da stimme ich Herrn Battis zu, das ist alles zutreffend. Zur Frage: Wie kann ich verhindern, dass das Beamtenrecht instrumentalisiert wird zu Gunsten von politisch gewollten Besetzungen außerhalb des politischen Beamtentums. Das ist ein großes Problem, da stimme ich Ihnen vollständig zu. Da ist es aber so, dass man sagen muss, aufgrund der Enthaltensamkeit dieses Gesetzes sind da auch wenige Fehler in diesem Bereich drin. Das ist ein Thema, von dem ich denke, darüber können wir bei den leistungsbezogenen Besoldungsanteilen usw. sprechen, dort sind viel mehr politische Gestaltungsspielräume und Missbrauchsmöglichkeiten enthalten. Im Bereich der leistungsbezogenen Besoldungsbestandteile denke ich auch ganz anders als Herr Heesen. Das müssen wir hier aber nicht erörtern. Jedoch zurück zur Schwierigkeit der Missbrauchsmöglichkeit: Im Gesetzentwurf sind wenige Ansatzpunkte des Missbrauchs enthalten. Insofern ist die rudimentäre Regelung ein Vorteil.

Das dritte Problem, die Mobilität zur Wirtschaft: Hin oder zurück: Es gibt wenige Punkte, in denen die Beamtenrechtler sich so einig sind wie bei der Tatsache, dass man die Möglichkeit des Beamten, in die Wirtschaft zu wechseln, erleichtern muss. Da sind wir uns schon immer einig gewesen. Hier war immer das Hauptproblem die Frage der Versorgung. Dass die Beamten nicht voll nachversichert werden, wissen wir alle. Das

ist aber nicht ein Thema dieses Gesetzes. Natürlich könnte man auch für die Mobilität zur Wirtschaft hilfreiche Ansatzpunkte im Statusbereich formulieren. Da ist es ähnlich wie bei der Frage des politischen Missbrauchs. Das Thema des Gesetzes ist so eng geschnürt, dass es zwar nicht richtig ist, aber auch wenig falsch gemacht hat. Habe ich alle Fragen beantwortet? Vielen Dank!

Vors. **Sebastian Edathy**: Das Wort hat Herr Peter Heesen.

SV Peter Heesen: Herzlichen Dank! Frau Abgeordnete Stokar von Neuforn möchte mir bitte nicht übel nehmen, wenn ich im Anschluss an das, was Herr Prof. Wolff gesagt hat, noch eine kurze Anmerkung mache. Natürlich stimme ich Herrn Prof. Battis zu, wenn er sagt, dieses Thema Statusrecht, was auch ein Stück Neuland ist, ist hoch auslegungsfähig. Wenn die Bundesregierung in ihrem Entwurf es so auch betont, dann kann ich damit leben. Nur, ich verweise zunächst darauf, dass es bestimmte Dinge gibt, die nun wirklich nicht auslegungsfähig sind und die auch nicht im Sinne dessen, was Herr Prof. Frank gesagt hat, unter Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht fallen, was ja relativ eindeutig ist, da will ich mich nicht entziehen. In der Bundestagsdrucksache 16/813 wird in der Erläuterung zu dem Beschluss, den Sie im Juli vorigen Jahres gefasst haben, ganz eindeutig ausgeführt, ich zitiere: „Statusrechte und -pflichten sind ...“, dann kommt ein Doppelpunkt und eine Aufzählung. Da steht im ersten Spiegelstrich: Wesentliche Voraussetzung, Rechtsform usw. und dann „Dauer des Dienstverhältnisses“. Wenn die Antwort des Gesetzgebers bzw. des zuständigen Bundesinnenministers darauf so lautet, wie Herr Kammradt das schon angedeutet hat, nämlich mit dem tollen Satz in § 27: „Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.“, dann hat der Satz die Aussagekraft mancher Vorgaben, die wir von der EU kennen und die immer den

Gegenstand auch der Karikaturen in der deutschen Diskussion um die Notwendigkeit von EU ausmachen. Das ist nicht das, was der Gesetzgeber gemeint hat, als er definiert hat, was zu den Statusrechten gehört. Hier ist kein Auslegungsspielraum. Der Begriff „Dauer des Beamtenverhältnisses“ macht klar, der Statusgesetzgeber muss festlegen, wann das Ende gekommen ist. Das muss er zumindest in einer Obergrenze festlegen. Man kann darüber streiten, ob das nun 65 oder 67 sein soll. Wir haben immer die These vertreten und gehen auch nicht davon ab, wenn es Regelungen im Rentenrecht gibt, dann treten wir für die wirkungsgleiche Übertragung ein, weil wir keine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Statusgruppen haben wollen. Wir halten das für gerecht und auch hinnehmbar. Was nicht bedeutet, dass es daran nicht auch interne Kritik bei uns gibt. Nicht jeder findet Verschlechterungsregelungen immer gut. Wir stehen zu diesem Grundsatz, nur kann das den Gesetzgeber nicht auf die Idee bringen zu sagen, ich übe die Enthaltbarkeit, die die Bundesregierung mir im Entwurf empfiehlt. Das kann es nicht sein. Dieser Aufgabe müssen Sie nachgehen, da haben Sie gar keinen Spielraum. Schreiben Sie bitte etwas rein und machen Sie es nicht so, wie jetzt im Entwurf vorgesehen. Sie kastrieren sich selbst und gehen von Ihren Pflichten, die Sie im Rahmen der Föderalismusreform übernommen haben, ab. Das halte ich für eine völlige Fehlentwicklung. Im Übrigen werden Sie erleben, Sie werden dem Faktum Tür und Tor öffnen, dass am Ende das, was die Ländergesetzgeber machen, weit von dem entfernt bleibt, was der Bundesgesetzgeber jetzt im Rentenrecht gemacht hat und von dem die Bundesregierung auch möchte, dass eine entsprechende Regelung für die Versorgung folgt.

Insofern sage ich simpel, Frau Silke Stokar von Neuforn, da komme ich Ihnen entgegen, bleibt dieser Gesetzentwurf hinter seinen Möglichkeiten zurück. Nicht, weil er

die Auslegungsspielräume nicht nutzt, sondern weil er seine Aufgaben nicht wahrnimmt, die er eigentlich wahrnehmen müsste.

Zum Punkt Personalvertretung in § 52: Ich muss jetzt ein bisschen zur Geschichte des Gesetzentwurfs sagen. Ich verrate Ihnen, dass die Vorschrift ursprünglich gar nicht drin stand. Wir haben erst im September vorigen Jahres im Beteiligungsgespräch mit der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass es doch nicht sein kann, wenn auch die wesentlichen Rechte der Beschäftigten hier in das Statusrecht Aufnahme finden sollen, das ist ja einer der Aufträge, das ist der fünfte Spiegelstrich, dass dann darauf verzichtet wird, das Personalvertretungsrecht aufzunehmen. Der Bundesinnenminister ist dem damals gefolgt. Allerdings in dieser Formulierung, bei der ich deshalb darüber staune, weil sowohl im Bundespersonalvertretungsgesetz als auch in allen Landespersonalvertretungsgesetzen in der Regel in § 1 oder 2 der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit bereits definiert wird. Hier geht der Gesetzgeber Bund plötzlich so weit, dass er das Ziel gleich mit in das Gepäck gibt. Da ist plötzlich der Bundesgesetzgeber geradezu bevormundend, auch hinein in die Gestaltungskompetenzen der Länderregierungen. Das ist für mich erstaunlich. Sollen die doch ihr Personalvertretungsgesetz in der Ausgestaltung selber machen, das würde ich ihnen zugestehen, aber wir sind wenigstens froh, dass es hineingenommen wurde. Wir können auf die Regelung, dass das mit Blick auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit gemacht wird, auch verzichten. Nicht, weil wir die nicht wollen, wir halten sehr viel davon, gerade über vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen, aber es muss an dieser Stelle eigentlich nicht hinein.

Das letzte Stichwort Mobilität: Meine Vorredner haben das schon gesagt, die Frage der Mobilität in Richtung Wirtschaft kommt in diesem Gesetzentwurf deshalb nicht vor, weil der wirklich entscheidende Punkt für die Herbeiführung einer solchen Mobilität, nämlich eine Festschreibung, dass man, wenn man aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, auch Versorgungsansprüche mitnehmen kann, nicht stattfindet. Wir wissen, dass es auch im Dienstrechtsreformgesetz nach dem jetzigen Willen nicht stattfinden wird. Wir haben das auch schon im Beteiligungsverfahren kritisiert. Man kann trefflich darüber streiten und die Diskussionsebene finde ich im Augenblick geradezu entlarvend: wenn man eine solche Regelung hineinbringt, dann laufe der öffentliche Dienst Gefahr, dass die Besten gehen. Wenn das so sein sollte, müsste man sich dann mit der Frage beschäftigen, wie man es erreichen kann, dass auch zu späteren Zeitpunkten die Besten oder viele von ihnen bereit sind, in den öffentlichen Dienst zu gehen. Wenn wir uns an diesen Wettbewerbsgedanken nicht gewöhnen, dann bin ich sicher, ist das Wettbewerbsthema, das im Rahmen der Föderalismusreform als ein Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften eröffnet wurde, völlig verfehlt, denn der eigentliche Wettbewerb wird an einer ganz anderen Stelle stattfinden, nämlich dort, wo es um die Frage geht: Bekomme ich gute Leute, junge Leute, Nachwuchskräfte, bekomme ich die in den öffentlichen Dienst oder bekomme ich sie nicht? Wir haben die Erfahrung machen müssen, dass fast allein die Gehaltsfrage dabei eine Rolle spielt. Wenn es darum geht, meine Damen und Herren Abgeordneten, die simple Frage zu beantworten, wie es mit jemandem steht, dem ich suggeriere, er sei Beamter, bei dem ich aber von vornherein weiß, z. B. beim Zeitsoldaten - Z18 -, dass er selbst nach 18 Jahren, nicht in die Versorgung kommt, sondern dass ihm eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu teil wird. Auch ohne Mathematik studiert zu haben wird schnell klar, dass ich, weil ich mich nur auf einen bestimmten Anteil der Rentenversicherung kapriziere und auch die Zusatzversorgung des öffentlichen

Dienstes nicht mit vollziehe, zwangsläufig zum Ergebnis komme, dass die eine Lösung kostengünstiger ist als die andere. Ob man aber mit dem Menschen richtig umgeht, weiß ich nicht. Ob man auch unter dem Aspekt gut mit ihm umgeht, dass damit auch ein Stück Dankeschön verbunden ist für die Arbeit, die in einem bestimmten Aufgabenbereich geleistet wurde, glaube ich auch nicht. Übrigens mit der Maßgabe, dass einer auch wieder zurückkommen kann, er ist in dem System ja nicht ausgeschlossen. Man könnte auch darüber nachdenken, ob das nicht eigentlich eine Parallele zu einer großzügigeren Beurlaubungsregelung ist. Auch das könnte ein Gesichtspunkt sein. Da muss ich sagen, daran fehlt es an dieser Stelle. Ich glaube, dass diese Öffnung auch, nach meinem bisherigen Kenntnisstand, von der Mehrzahl der Länder gewollt wird. Weil die Länder nicht das Problem haben, dass sie Sozialpolitiker in ihren Fraktionen haben, dass die Rentenkassen mit zusätzlicher Liquidität bedacht werden. Nach meinem Erkenntnisstand geht es hier um einen Betrag von immerhin 900 Millionen per annum, das ist kein Klacks. Es kann durchaus sein, dass die Rentenpolitiker hier die Entscheidenden sind und nicht die, die die Modernisierung in Ihrem und unserem Sinne wollen. Das halte ich für bedauerlich. Das Einzige, was mich tröstet, ist, dass sage ich, Frau Stokar von Neuforn auf Ihre Frage, auch der Beamtenstatusgesetzentwurf, der jetzt zum Gesetz gemacht wird, ist, auch wenn der Name es vielleicht suggeriert, keine Regelung, die sich nicht verändern ließe. Wir haben auch die Möglichkeit, in einem Statusrecht Veränderungen vorzunehmen. Und möglicherweise werden wir sie hier ganz schnell machen. Schönen Dank!

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Kammradt, bitte.

SV **Nils Kammradt**: Frau Silke Stokar von Neuforn, ich glaube, Herr Heesen hat schon Wesentliches gesagt. Beim § 52 ist es in der Tat zutreffend, dass bis zum Beteiligungs-

gespräch dazu gar nichts vorgesehen war. Man muss sagen, dass im Zuge der Föderalismusreform das Personalvertretungsrecht ein bisschen vergessen wurde. Man hat gar nicht gemerkt, dass man neben Besoldung, Versorgung und Laufbahnrecht gleichzeitig in einem Schritt noch das Personalvertretungsrecht erlegt, das habe ich irgendwann aus Nachfragen geschlossen, die nicht unbedingt aus Gewerkschaftskreisen kamen. Da kam dann die Frage: Was ist denn mit dem Personalvertretungsrecht? Ich konnte dazu nur sagen: Das Rahmenrecht wird insgesamt abgeschafft, dann ist das wohl weg. Wir sind insofern sehr froh, dass die Statuskompetenz dafür einen Ansatzpunkt bietet. Insofern begrüßen wir auch die Aufnahme dieser Vorschrift. Wir halten es für etwas problematisch, dass man die Zweckbindung der Personalvertretung einseitig einschränkt. Im Grunde genommen würde ich es befürworten, dies herauszulassen. Wichtig ist, dass es Personalvertretungen gibt. Ansonsten könnte man sicherlich noch eine ganze Reihe weiterer Grundsätze aufnehmen wenn etwas verbessert werden sollte. Im Übrigen wird an dieser Vorschrift noch einmal ein generelles Problem des Gesetzentwurfs deutlich. Der Gesetzgeber soll manche Sachen regeln, manche aber auch nicht und bei manchen ist etwas undeutlich, was damit gemeint ist. An dieser Stelle hat man den Eindruck, da wird reingeschrieben: Personalvertretung soll es geben, aber nur zum Zwecke der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Das kann nicht das Ergebnis sein. An allen anderen Stellen lässt man den Ländern sehr viel Spielraum. Ich gehe davon aus, dass es möglicherweise gar nicht zulässig wäre, eine solche Einengung vorzunehmen. Insofern könnte ich auch beruhigt sagen, wenn diese Vorschrift so stehen bleibt, dann wird vielleicht nicht der größte Schaden damit angerichtet. Aber im Sinne der Sauberkeit der Gesetzgebung sollte man die Zweckbindung an dieser Stelle streichen.

Zur Mobilität: Ich glaube, dazu ist schon vieles gesagt worden. Auch der DGB hat sich immer für eine Mitnahmeregelung ausgesprochen. Das ist natürlich erheblich kompliziert, insbesondere, weil der politische Wille, da, wo wir ihn immer vermutet hatten, jetzt fehlt und auch ausdrücklich gesagt worden ist: Eine Mitnahmeregelung wird es im Zuge der Dienstrechtsneuordnung nicht geben.

Wie es im Gesamtgeflecht Bund-Länder-Statusrecht wäre, vermag ich jetzt gar nicht zu sagen. Vielleicht bietet das Anlass, was diese Frage der Mitnahme und der Mobilität der Versorgungsansprüche angeht, die Länder noch einmal zu fragen, was sie wollen. Es ist in der Tat richtig, dass der Bundesrat in seiner Entscheidung des Plenums gesagt hat, er wolle den § 20 nicht mehr. Das war aber nicht die Vorgeschichte der Vorschrift im Bundesrat. Im Bundesrat lagen konkurrierende Anträge zu diesem Punkt vor. Letztenendes war es nur so, dass, weil man sich nicht richtig einigen konnte, man gesagt hat, wir werfen das Ganze raus. Insofern denke ich, das ist auch mein Appell an Sie, dass Sie noch einmal die Länder fragen, ob sie nicht doch geneigt wären, einer Regelung zuzustimmen.

Vors. **Sebastian Edathy** Es liegen noch vier Wortmeldungen vor, Herr Binninger, Herr Burgbacher, Herr Ehrmann und Frau Pau. Herr Burgbacher zieht seine Wortmeldung zurück. Dann hat der Kollege Binninger das Wort.

Abg. **Clemens Binninger** (CDU/CSU): Ich habe einige Fragen an Herrn Heesen, Herrn Kammradt und Herrn Prof. Ziekow. Herr Heesen, Sie haben uns deutlich ins Stammbuch geschrieben, was das Thema Dauer des Beamtenverhältnisses angeht. Sie haben sich auf die Drucksache bei der Verfassungsänderung anlässlich der

Föderalismusreform bezogen. Ich will Ihnen das auch gar nicht in Abrede stellen, weil ich die Notwendigkeit sehe. Ich will aber auf einen Bereich hinweisen, wo wir es bisher auch nicht hatten und Sie fragen, ob man dann, wenn man die Einheitlichkeit für die Dauer regelt, es auch für andere Berufsgruppen tun müsste - Stichwort Polizei. Wenn wir für die allgemeinen Beamten einheitlich fest regeln würden, das Ruhestandsalter ist 67, müssten wir dann auch für die Polizeibeamten, wo es mal einheitlich 60 war, aber einzelne Bundesländer davon schon abgewichen sind, also dann konsequenterweise auch für diese Berufsgruppen einheitlich festlegen?

Die zweite Frage betrifft die Regelungen für die Dienstunfähigkeit. Hier wurden wir, auch in der Vorbereitung dieses Termins, darauf hingewiesen, dass man - auch wieder Stichwort Polizei - zu ganz unterschiedlichen Auslegungen kommen könnte, was Dienstunfähigkeit und damit auch Versetzung in den Ruhestand betrifft. Ob es hier undenkbar ist, dass man sagt, dass ein Polizeibeamter, der in Hessen die Voraussetzungen für die Dienstfähigkeit nicht mehr erfüllt, aber vielleicht in einem anderen Bundesland dann noch dienstfähig wäre. Müsste so etwas nicht auch zwingend vorgegeben werden? Gerade bei diesen Berufen, die doch eine gewisse Einheitlichkeit, was die Belastung der Ausübung des Dienstes angeht, neben der inhaltlichen Komponente des Berufs, zeigt.

Die dritte Frage zu den Nebentätigkeiten: Wir hatten im Beamtenrechtsrahmengesetz in § 42 das Thema Nebentätigkeit sehr weit beschrieben, von der Anzeigepflicht über wissenschaftliche Tätigkeiten, Vortrag usw., mit den Ausnahmen, was anzuzeigen ist und was nicht. Im Entwurf findet sich jetzt eine sehr kurze, nach meinem Dafürhalten auch enge Bestimmung. Wäre hier nach Ihrer Ansicht eine Regelung angezeigt, die den Ländern mehr Spielraum für die Ausgestaltung der Nebentätigkeit ermöglicht, ohne die

Pflicht, dass man sagt, ihr müsst schon darauf achten, was wo gemacht wird, weil die Nebentätigkeit bei Beamten eigentlich nicht zu sehr im Vordergrund stehen sollte? Der Wunsch der Bundesregierung ist hier schon deutlich und nachvollziehbar, aber ich glaube, die Formulierung, so wie wir sie jetzt haben, könnte vielleicht eng sein und den Ländern die Luft nehmen, die sie vorher hatten. Wie schätzen Sie das ein?

Eine Frage stelle ich noch für den Kollegen Burgbacher, weil er zu einem dringendem Termin musste: Es geht immer um den Begriff Fort- und Weiterentwicklung. Er fragt im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit, die jetzt Voraussetzung ist, um Beamter zu werden, ob unter der Überschrift Fortentwicklung irgendwann einmal auch auf diese Eigenschaft „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes“ verzichtet werden kann, wenn es denn ein EU-Bürger ist. Ob so etwas denkbar oder sogar wünschenswert wäre.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Herr Heesen, bitte.

SV **Peter Heesen**: Herr Abg. Binninger, was das Thema Dauer des Beamtenverhältnisses betrifft, habe ich ausdrücklich gesagt, dass zumindest eine Obergrenze festgelegt werden muss. Was nicht heißt, dass es nicht nach unten Abweichungen geben darf, das hat es im Recht schon immer gegeben, übrigens auch zum Teil differenzierte. Wir hatten immer auch in der Rechtskompetenz des Bundes die Altersgrenze 65, aber wir hatten z. B. auf Länderebene abweichende Regelungen, die nicht immer an die Altersregelung der Beamten gekoppelt sind bspw. Schuljahresregelungen. In der Regel gab es Abweichungen aber immer nur nach unten. Ich komme selber aus diesem Bereich, ich kenne die Regelung, dass man in einem Bundesland, aus dem ich komme, bereits am Ende des Schuljahres oder des Schulhalbjahres, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird, ausscheidet, also eine

Regelung, die nach unten von den Bundesvorgaben abwich. Dasselbe, Sie haben es genannt, gilt für die Polizei, für die Vollzugsdienste insgesamt. Es betrifft ja auch den Strafvollzug und andere Bereiche, wo wir solche Regelungen haben, die davon ausgehen, dass die Belastungen im Beruf von einem bestimmten Alter an, gerade im Vollzugsbereich, nicht mehr tragbar sind. Es gibt davon abweichende Regelungen, mit der Frage verbunden, ob z. B. der Schließer, der nicht mehr im unmittelbaren Gefängnisdienst in den Zellen sein kann, nicht Verwaltungsaufgaben übernehmen kann. Dasselbe haben wir im Polizeibereich. Das alles halte ich für möglich und ich bin auch der Auffassung, dass das die Länder, vielleicht sogar im Rahmen des Laufbahnrechts gestalten können. Aber die Obergrenze, die können sie nicht gestalten. Vor allen Dingen nicht die Frage, wie wir uns denn an Obergrenzen annähern. Nehmen Sie die Erklärungen vom Wochenende der Finanzminister von Bayern und Baden-Württemberg: 2011 soll dort bereits die 67er Regelung in Kraft treten. Es ist noch nicht genau gesagt wie, aber es gibt auch Aussagen, wo man sagt: wir wollen das 2011 beginnen und 2014 oder 2015 wollen wir das erreicht haben, also in sehr viel schnelleren Schritten. Das würde ohne Zweifel bedeuten, dass in einer solchen Regelung der Grundsatz der wirkungsgleichen Übertragung unterlaufen würde und zwar wiederum zum Nachteil der Beamten. Dazu hat das BVerfG ja in der Entscheidung vom September 2005, wo es um das Versorgungsrecht ging, schon einmal angemahnt und gesagt, der Grundsatz ist gut, aber es darf keine Überkompensation geben. Es gibt auch in der Entscheidung des BVerfG Belege dafür, dass es zu solchen Überkompensationen gekommen ist. Ich denke, in diesen Punkten müssen wir schon jetzt darauf achten, es nicht zu tun. Das kann der Gesetzgeber machen, indem er z. B. eine Regelung hineinschreibt, bezogen auf das aktuelle Bundesrecht, wo er sagt, 67 ist die Obergrenze. In der Umsetzung ist sicherzustellen, dass dieses Verfahren nach bestimmten Grundsätzen verläuft. Ich bin nicht der Gesetzgeber und das werden die

Damen und Herren im BMI auch besser formulieren können und Formulierungshilfe geben. So etwas halte ich für notwendig, dann kann man sehr wohl auch eine Bestimmung für Vollzugsbereiche oder andere Bereiche festlegen und dass es Ausnahmen davon geben darf, die die Abweichung nach unten betreffen. Ich halte das für machbar.

Bei der Frage der Dienstunfähigkeit bin ich der Auffassung, dass man da noch etwas behutsamer sein sollte. Wir haben seit der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 das Thema Dienstunfähigkeit auch immer gekoppelt mit dem Thema Teildienstfähigkeit. Was wir für einen ganz wichtigen Punkt halten. Wir sind prinzipiell nicht der Auffassung, dass, wenn bestimmte Dienstaufgaben aufgrund einer Teildienstunfähigkeit nicht mehr wahrgenommen werden können, damit automatisch die Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll, sondern die Frage einer anderweitigen Verwendung sollte eine wichtige Rolle spielen. Das hat einen Doppelleffekt. Einmal ist es etwas, was unter dem Aspekt Finanzierung von Versorgungsausgaben nicht unwichtig ist. Es hat aber auch den guten Aspekt für Menschen, die ja nicht alle Wert darauf legen, wenn ihnen etwas zugestoßen ist, dann dauerhaft in den Ruhestand zu gehen, sondern die in der Arbeit auch ein Stück Erfüllung sehen, die auch gerne bereit sind, eine andere Aufgabe wahrzunehmen. Ich denke, in diesem Punkt sollte man Gestaltungsfreiheit lassen. Da kann ich mir auch einen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften vorstellen, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche anderen Möglichkeiten der Gestaltung es gibt.

Beim Thema Nebentätigkeit habe ich im Prinzip nichts gegen eine einigermaßen enge Auslegung, denn wir müssen uns darüber im Klaren sein, das Berufsbeamtentum ist ein Konzept, bei dem der Ausgangspunkt ist, dass dieses Amt und diese Aufgabe im

Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit stehen müssen. Dass es zu einer Ausweitung dieser Nebentätigkeit in der Praxis kommt, das haben nicht die hier am Tisch sitzenden oder anderen Professoren zu verantworten, wo das üblich ist, dass man in bestimmten Aufgabenbereichen mit seiner wissenschaftlichen Qualifikation auch über die konkrete Amtsführung hinaus gefragt ist. Das hat auch in der Ausweitung damit zu tun, dass wir in weiten Bereichen der unteren Einkommensgruppen die Problematik haben, dass wir, nicht zuletzt durch die Einsparmaßnahmen der letzten Jahre, faktisch zu einem realen Einkommensverlust beigetragen haben, den wir insgesamt, wenn wir die Arbeitszeiterhöhungen mitrechnen, auf über 13% berechnen. Das zwingt dazu, in manchen Fällen zusätzlich Nebentätigkeiten aufzunehmen, die dann möglicherweise durch solche Arbeitszeitbedingungen wie Schichtdienst und Wechselschichten auch begünstigt werden. Ich sage Ihnen, ganz glücklich sind wir damit nicht. Wir glauben nicht, dass das Wesen des Berufsbeamtentums darin besteht zu sehen, wie man noch zusätzlich eine Nebentätigkeit hinbekommt. Wir sind prinzipiell der Auffassung, der Weg sollte in die andere Richtung gehen, d. h. man muss das auch mit Augenmaß sehen. Es gibt bestimmte Nebentätigkeiten, die auch dienstfördernden Charakter haben. Das sage ich auch für die am Tisch sitzenden Vertreter der Rechtswissenschaften, wo ganz ohne Zweifel eine Nebentätigkeit, ich weiß gar nicht, ob z. B. die heutige Anhörung im rechtlichen Sinne eine ist, natürlich auch dafür sorgt, dass bestimmte Aufgabenfelder im Blick der Wissenschaft bleiben. Ich würde diese These einmal aufstellen, Herr Prof. Battis und Herr Prof. Wolff werden mir sofort widersprechen, wenn es nicht in der Bundesrepublik eine seit Jahrzehnten ausgeprägte Diskussion um öffentliches Dienst- und Tarifrecht gäbe, dann würden manche Lehrstuhlinhaber sich mit diesem Rechtsgebiet überhaupt nicht beschäftigen und es auch nicht zum Gegenstand ihrer Hauptseminare machen, so dass auch junge Studenten sich mit dem Thema ab und an beschäftigen müssen, was der Sache auch dienlich ist. Gesagt ist damit aber trotzdem,

Nebentätigkeitsrecht soll nicht im Mittelpunkt stehen, es muss vernünftig mit Augenmaß angewendet werden. Ich sage, das bekommen wir wahrscheinlich weniger über Generalregelungen hin, etwa in einem solchen Statusrecht, sondern da sollten wir in der Tat Spielräume lassen, dass das vor Ort auch ausgestaltet werden kann und der jeweilige Dienstherr entscheiden kann, in welchem Maße Nebentätigkeit Sinn macht und vernünftig ist und sogar auch als eine aufbauende Tätigkeit angesehen werden kann.

Zur Frage von Herrn Abg. Burgbacher bin ich ein wenig erstaunt. Ich kann mich erinnern, dass wir mit Blick auf die EU die Regelungen, wer Beamter in Deutschland werden darf, schon vor längerer Zeit angepasst haben auf das Thema EU, so dass es jedem EU-Bediensteten offen steht, in das Berufsbeamtentum in Deutschland zu kommen. Es war die erste große in Deutschland geführte Debatte, dass das zur Vernichtung des Berufsbeamtentums führt. Die zweite Diskussion war die Öffnung der Teilzeit, da ist es auch nicht passiert. Ich behaupte, die dritte Diskussion, die jetzt geführt wird, ist die Mitnahme von Versorgungsansprüchen. Ich bin sicher, wenn wir das bekommen, wird das deutsche Berufsbeamtentum daran auch nicht zu Grunde gehen. Das als später Beitrag zu der von Frau Silke Stokar von Neuforn gestellten Frage. Herzlichen Dank!

Vors. **Sebastian Edathy**: Das Wort hat Herr Kammradt.

SV **Nils Kammradt**: Vielen Dank! Zu den besonderen Altersgrenzen: Für uns ist der ganz entscheidende Punkt die einheitliche Regelaltersgrenze. Diese muss bundeseinheitlich in Bund, Ländern und Gemeinden gestaltet werden. Darüber hinaus haben wir in unserer Stellungnahme auch gefordert, Ausnahmen von dieser Regelaltersgrenze

zu statuieren. Ob das im Einzelfall heißen muss, dass man für die einzelnen Gruppen etwas festlegt, ist glaube ich nicht erforderlich. Man muss, wenn man die einheitliche Obergrenze festlegt, ganz klar auch einen Mechanismus schaffen, der es zulässt, dass die besonderen Altersgrenzen gewahrt bleiben. Das ist ganz wichtig. Ich glaube auch, dass die Notwendigkeit dieser besonderen Altersgrenzen grundsätzlich überall anerkannt ist.

Das Zweite ist die Frage der Dienstunfähigkeit: Für den DGB war immer Grundsatz: Prävention vor Rehabilitation, Rehabilitation vor Versorgung. Vor diesem Grundsatz muss man immer jede Regelung sehen, die sich mit der Dienstunfähigkeit beschäftigt. Was wir hier an dieser Stelle feststellen, ist vielleicht doch, dass man viel zu sehr auf die Interessen des Dienstherrn schaut, ggf. Beamtinnen und Beamte, die aus krankheitsbedingten Gründen derzeit nicht dienstfähig sind, dann schneller in den Ruhestand versetzen zu können, als man das ursprünglich nach altem Recht hätte tun können. Wir warnen davor, an dieser Stelle eine Aufweichung vorzunehmen. Da geht es ganz gezielt um die besonderen Fristenregelungen, die es bisher für besondere Berufsgruppen gab. Ich denke, darauf hat Ihre Frage abgezielt, das sollte auf jeden Fall in der einen oder anderen Form aufrechterhalten werden.

Zum Thema Nebentätigkeit: Ich weiß nicht, ob Sie darauf anspielen, was der Bundesrat gefordert hat. Die Forderung des Bundesrates lautet: Nebentätigkeiten sind unter Erlaubnis oder Verbotsvorbehalte zu stellen. ...

Zwischenruf Abg. Clemens Binninger: „kann“ bzw. „können“

SV Nils Kammradt: Ja, können. Das ist wieder so eine Regelung. Ob die dann so im Gesetz steht, das kann sein oder auch nicht. Da wäre ich nicht sicher, ob das der richtige Weg ist, hier nicht auch etwas verbindlich festzuschreiben. Für den DGB war an dieser Stelle entscheidend, dass der sehr strikte Genehmigungsvorbehalt, den der Gesetzentwurf vorsieht, etwas geöffnet und klargestellt wird, dass bestimmte Tätigkeiten, insbesondere die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter oder auch unentgeltlicher Tätigkeiten, insbesondere auch der gewerkschaftlichen, explizit aus dem Katalog der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten herausgenommen werden. Ansonsten ist erst einmal grundsätzlich jede Nebentätigkeit genehmigungspflichtig, die im Grunde genommen dann auch versagt werden kann. Wenn es eine Genehmigungspflicht gibt, kann ich nicht sagen, na ja gut, aber es ist ja immer zu genehmigen. Das mag an dieser Stelle der Grundrechtsausübung geschuldet sein, dass es im Regelfall zu genehmigen wäre, aber wir würden doch eine vorsorgende Vorschrift, die gerade diese Tätigkeiten aus dem Katalog herausnimmt, begrüßen.

Vors. Sebastian Edathy: Bevor ich das Wort dem Sachverständigen Prof. Dr. Ziekow übergebe, teile ich mit, dass die weitere Leitung der Anhörung von Frau Abg. Petra Pau, als dienstälteste Kollegin übernommen wird, da ich einen zwingenden Arzttermin wahrzunehmen habe. Zunächst hat Herr Prof. Dr. Ziekow das Wort und danach die drei Kollegen, die sich noch gemeldet hatten. Frau Abg. Pau übernimmt dann die Leitung. Herr Prof. Dr. Ziekow, bitte.

SV Prof. Dr. Jan Ziekow: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zum Thema einheitliche Altersobergrenze: Wenn man eine solche regelt, sollte man Ausnahmen nach oben wie nach unten zulassen. Selbstverständlich muss für körperlich stark belastete Beschäftigtengruppen ggf. die Möglichkeit bestehen, früher in den Ruhestand zu gehen.

Umgekehrt haben wir z. B. massive Probleme im Wissenschaftsbereich, weil wir eine starre Altersgrenze haben. Mittlerweile werden höchst komplizierte Konstruktionen in Deutschland notwendig, um ältere Wissenschaftler mit ihrem ganzen know how hier halten zu können, damit die amerikanischen Nobelpreisträger-Teams von morgen nicht von unseren über 65-Jährigen ausgebildet werden. Es müssen also nach oben wie nach unten Abweichungen möglich sein. Das würde auch die erforderlichen personalwirtschaftlichen Spielräume eröffnen.

Zur Frage der Dienstunfähigkeit und ob sie in verschiedenen Ländern bei gleichem Sachverhalt verschieden beantwortet werden kann: Ich halte § 27 des Entwurfs für ziemlich eindeutig: Wer dienstunfähig ist, ist dienstunfähig. Die dahinter stehende tatsächliche Frage kann selbstverständlich von verschiedenen Amtsärzten unterschiedlich beantwortet werden. Die in der Regelung vorgesehenen Abweichungsspielräume sind Kann-Spielräume. Bei diesen Spielräumen geht es nicht darum, unterschiedliche Krankheits- oder Beeinträchtigungsgrade unterschiedlich zu bewerten, sondern darum, den verschiedenen Dienstherrn unterschiedliche personalwirtschaftliche Spielräume zu eröffnen. Der eine Dienstherr mag vielleicht besser mit Personal ausgestattet sein und kann länger warten, bis er sich auf die vermutete Dienstunfähigkeit berufen will, als der andere. In der Tat kann also dann der gleiche Sachverhalt unterschiedlich bewertet werden, weil auch die personalwirtschaftliche Bewertung eine andere sein kann.

Zur Frage Nebentätigkeit: Ich halte die Anordnung einer ausnahmslosen Genehmigungspflichtigkeit für unproblematisch. Zum einen besteht das Problem häufig eher in der Abgrenzung Haupttätigkeit/Nebentätigkeit. Zum anderen ist darauf hingewiesen worden, dass es auch dienstfördernde Nebentätigkeiten gibt. Diese

Bewertung und die Abgrenzung Haupt-/Nebentätigkeit bleibt auch nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung für die Landesgesetzgeber ohne weiteres möglich. Darüber hinaus verbleiben dem Landesgesetzgeber ausreichend große Spielräume, z. B. Nebentätigkeiten generell oder nach Anzeige von der Genehmigungspflicht freizustellen. Ich halte das durch die Regelung gesetzte Signal für ein richtiges, wenn es denn auch in die andere Richtung, nämlich in Richtung des Dienstherrn, richtig verstanden wird: Wer Nebentätigkeiten einschränkt, muss auch für eine amtsangemessene Alimentation sorgen.

Zum Punkt EU-Bürger kann ich mich nur meinen Vorrednern anschließen: Deren Zulassung zum Beamtenverhältnis ist gemeinschaftsrechtlich vorgegeben; da kann der deutsche Gesetzgeber nicht viel ändern. Sehr erstaunlich finde ich hingegen die Regelung des § 7 Abs. 1, Ziff. 1 Nr. c des Entwurfs. Was die Berufsqualifikation mit der grundsätzlichen Loyalitätsvermutung, um die es ja bei der Frage der Staatsangehörigkeit geht, zu tun hat, verstehe ich beim besten Willen nicht. Leider konnte mir auch die Begründung des Gesetzentwurfs keinen Aufschluss darüber geben. Dass Drittstaatsangehörige Berufsqualifikationen erworben haben, ist eine Frage der Eignung und nicht des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Weshalb dieser Personenkreis den EU-Staatsangehörigen und Deutschen gleichgestellt werden muss, erschließt sich mir nicht. Ich halte das für eine Relativierung der Bedeutung des Beamtenverhältnisses, begründet das Staatsangehörigkeitserfordernis, auch wenn es kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist, doch typischerweise Loyalitätsvermutungen.

BE Petra Pau: Herzlichen Dank! Der Kollege Siegmund Ehrmann lässt sich ebenfalls wegen dringender anderer Verpflichtungen entschuldigen. Ich würde vorschlagen, dass die letzten beiden angezeigten Fragen gestellt werden, d. h. durch die Kollegin Silke

Stokar von Neuforn und durch mich und dass dann die angesprochenen Sachverständigen im Zusammenhang antworten. Dann bitte Kollegin Silke Stokar von Neuforn.

BE Silke Stokar von Neuforn: Wegen der Kürze der Zeit richte ich meine Frage auch nur an eine Person und zwar an Herrn Kammradt. Es ist aufgefallen, das ist auch aus dem Redebeitrag noch einmal deutlich geworden, dass es nicht ganz klar ist, warum was aufgegriffen und was nicht aufgegriffen wird. Mir ist nur sehr deutlich aufgefallen, dass der gesamte Bereich der Frauenförderung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf weit hinter dem zurückfällt, was wir uns mühselig in den letzten Jahren im Bereich des Bundesrechtsrahmengesetzes erarbeitet haben, z. B. nämlich die Anerkennung der Kinderbetreuung und bei der Einstellung. Auch ist mir aufgefallen, dass es zwar einen Anspruch gibt, die Teilzeit soll ermöglicht werden, auf Erholungsurlaub hat man Anspruch, Mutterschutz ist gewährleistet, wobei ich auch bei der Verengung auf Mutterschutz und Elternteilzeit eher das Gefühl habe, dass hier in den alten Beamten-gesetzen gewählt worden ist. Ich möchte gerne einen Anspruch auf Elternteilzeit haben und zwar für Beamtinnen und Beamte. Ich denke, das ist das Mindeste. Wir diskutieren so viel über Kinder, Kinderfreundlichkeit der Wirtschaft und Vereinbarkeit von Familie und Beruf und mir ist völlig unverständlich, warum man jetzt hier nicht im § 47 auch tatsächlich eine frauen-, kinder- und familienfreundliche Regelung aufnimmt. Herr Kammradt, ist das möglich?

BE Petra Pau: Ich komme auf meinen Vorschlag zurück, dass wir eine letzte Antwortrunde machen. Ich stelle meine zwei Fragen auch noch an andere Sachverständige und zwar erst einmal an Herrn Prof. Frank.

Erstens eine übergreifende Frage: Sehen Sie den vorliegenden Entwurf, soweit er nicht Regelungsermächtigungen für die Länder enthält, als abschließende Regelung an und was bedeutet das aus Ihrer Sicht für die Regelungslücken, die zum Teil auch in den Gutachten festgestellt wurden?

Die zweite Frage an Herrn Heesen zum § 51 - Personalaktenrecht: Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass die geplante Vorschrift keinen ausreichenden Schutz der Personalaktendaten enthält, obwohl schon nachgebessert wurde. Worin sehen Sie die Gefahren ganz konkret?

Ich würde vorschlagen, Herr Kammradt beginnt.

SV Nils Kammradt: Vielen Dank! Frau Stokar von Neuforn, das ist natürlich ein ganz wesentliches Thema, das wir auch als absoluten Mangel des Gesetzentwurfs empfinden und zwar nicht nur insoweit, die Vorschriften, z. B. Mutterschutz und Elternzeit nennen, sondern auch noch die konkrete Formulierung. Denn da steht ja nicht, dass ich einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit habe, da steht: Es ist zu gewährleisten. Das lese ich weniger als subjektives Recht der Beamtin oder des Beamten, sondern das lese ich mehr als objektives Gebot an den Landesgesetzgeber. Der soll danach irgendetwas regeln und dann werden wir mal sehen, was dabei herauskommt. Das gilt sowohl für den Bereich Teilzeitbeschäftigung als auch für den Bereich Erholungsurlaub und den Bereich Mutterschutz und Elternzeit gleichermaßen. Statusrechtlich gesehen besteht hier eigentlich kein Problem. Die Teilzeitbeschäftigung ist ja sehr eng an den Status geknüpft. Die Diskussionen, die es im Zuge der Einführung der Teilzeit gab, gingen ja gerade um die Fragen, ob es unter dem Gebot des Lebens- und Vollzeitprinzips, des Gebots der vollen Hingabe überhaupt so etwas

wie einen Teilzeitrahmen geben kann. So gesehen ist das hier eine Kernstatusfrage, die anders herum auch positiv im Statusrecht geregelt werden kann. Gleiches gilt auch für die Elternzeit und den Mutterschutz. Man könnte hier auch sicherlich mit Mindestvorschriften arbeiten. Das wäre sicherlich kein Mangel. Ob wir im Augenblick eine große Gefahr sehen, dass die Länder dahinter zurückfallen, das kann ich nicht einschätzen. Ich hoffe, dass man sich im Augenblick politisch so etwas gar nicht leisten kann. Es wäre aber trotzdem wichtig, das als festen Anspruch festzuschreiben und auch gewisse Kriterien und Anspruchsvoraussetzung, besonders bei der Teilzeit, festzulegen. Danke schön!

BE Petra Pau: Danke schön! Herr Prof. Dr. Frank, bitte.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Götz Frank: Ich glaube, die Anhörung hat deutlich gemacht, dass die Mobilität der Beamten, die gewollt ist, durch dieses Gesetz nicht hinreichend gefördert werden kann. Insofern kann man sagen, das Gesetz enthält Regelungslücken. Meine Sicht der Dinge ist, dass diese Regelungslücken in diesem Gesetzgebungsverfahren auch gar nicht gedeckt werden können. Das gehört in das Abstimmungsverfahren mit den Ländern und hoffentlich gelingt in dem Abstimmungsverfahren zwischen Bund und Ländern, dass die Mobilität der Beamten im Bereich von Versorgung, Besoldung und Laufbahn so geregelt wird, dass sie gesichert bleiben. Das ist viel komplizierter als die alte Rahmengesetzgebungskompetenz, aber die ist leider verloren gegangen.

Eine kleine Anmerkung zur Frage, Frau Abg. Pau, die Sie mir vorhin zu § 32 im Verhältnis zu Art. 33 Abs. 5 stellten: Ich habe große Bedenken gegen diese Regelung im § 32, wie es auch von der Gewerkschaftsseite schon geäußert worden ist, das ist

gewissermaßen eine Art von Reserve, die man sich hier geschaffen hat. Bei Auflösung von Behörden Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu schicken ist mit dem Lebenszeitprinzip des Berufsbeamtentums so nicht vereinbar.

BE Petra Pau: Herzlichen Dank! Herr Heesen, bitte.

SV Peter Heesen: Frau Abg. Pau, zu diesem Fragenkomplex: Wir sind in unserer Stellungnahme davon ausgegangen, dass die Regelungen des Personalaktenrechts mit dem Statusrecht weitgehend verbindlich auch auf der Ebene von Ländern und Gemeinden gelten sollen. Deshalb haben wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf der Ebene des Bundesinnenministeriums angemahnt, dass die Regelungen dort detaillierter sein könnten. Ich will das an einem Beispiel deutlich machen: Es wird z. B. nicht unterschieden zwischen der Personalakte und einem wichtigen Teil der Personalakte, nämlich der Beihilfeakte. Die Beihilfeakte ist deshalb eine sehr sensible Akte, weil sie etwas über Krankheiten und Behandlungen zu bestimmten Krankheiten sagt, die etwa beim Dienstherrnwechsel eine ganz wichtige Rolle spielen können. Wir waren deshalb der Auffassung, dass es ganz hilfreich ist, wenn der Statusgesetzgeber bereits diese Sensibilitäten auch innerhalb seines Gesetzgebungsverfahrens aufnimmt. Die Frage also: Wie weit reicht der Datenschutz, in welchen Bereichen müssen wir hier auch schutzwürdige Belange vertreten? Stellen Sie sich vor, es geht um die Frage der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn. Da geht es nicht ohne die Vorlage der Personalakte. Wenn in dem Zusammenhang irgendwelche Beihilfeerkennnisse aus einer Akte geschlossen werden können über einen Vorgang, der gesundheitlich völlig abgeschlossen ist, aber eben doch Verdachtsmomente bestehen, dann kann es durchaus sein, dass das den Wechsel gefährdet. Deshalb waren wir der Auffassung, diese Dinge etwas strikter zu handhaben und

deutlicher im Sinne des Datenschutzes zu regeln. Zumal über eine Klarheit herrschen muss, dass, wenn eine solche Mobilitätsentwicklung zu Stande kommt, werden ja Erkenntnisse an andere geliefert. Das halten wir im Grunde für eher problematisch und deshalb haben wir versucht, der Bundesregierung deutlich zu machen, dass eine detaillierte Regelung zum Zwecke des Datenschutzes zumindest hilfreich wäre und auch ein bestimmtes Misstrauen abbauen könnte. Wir haben keine Gewähr dafür, dass die Länder auf ihrer Ebene das jeweils detailliert machen und deshalb waren wir der Auffassung, der Bundesgesetzgeber ist die richtige Adresse.

BE Petra Pau: Herzlichen Dank! Ich sehe, die Fragen sind erschöpft. Ich danke den Herren Sachverständigen und natürlich den Kollegen, die an dieser Beratung teilgenommen haben und schliesse damit die heutige Anhörung und damit auch die Sitzung des Innenausschusses.

Ende der Sitzung: 16.15 Uhr